J. germ. 2°.
175 (953a

Aus der Gülich- und Bergischer Policey-Ordnung,

und

besonderen Lands-EDICTIS

gesammelt- und erneuerte

Jagd- und Forst-Satzungen

de

Anno 1761.

Düsseldorff,

Gedruckt in der Churfürstlichen Hoff-Buchdruckerey.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von GOttes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen Op-Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein 2c. 2c.

Obgleich in denen von Uns, und Unseren Durchleuchtigsten Vorfahren seeligsten Andenckens vor und nach erlassenen Generalen, Lands-Edicten, Policey-Verordnungen, und Special-Mandaten die Häg-Anpflantz- und Conservirung Unserer, deren Gemeind- und privaten Waldungen, und des Wayd-Wercks in Unseren beyden Hertzogthümeren Gülich und Berg die heilsamst- und erspriesßlichste Vorkehr- Anord- und Ermahnungen vorgeschrieben worden, so müssen

Wir jedannoch zum höchsten Mißvergnügen ohngnädigst in Erfahr bringen, daß fast von jederem wider sothane heylsam- und wohlverordnete Satzungen in vielen Weegen vorsetzlich- muthwillig- und nachläßiger Weise gehandelt werde, und daß solche Mißbräuche eingeschlichen, wodurch das Gehöltz nicht allein schon würcklich mercksam abgenommen, sondern auch in Zukunfft dessen mehr- und mehrerer Abgang, folgsam der Verderb deren innere Lands- florirenden Fabriquen zu befahren stehet, die Landsfürstliche gnädigste Vorsehung hingegen verheischet, daß das Gehöltze und Wayd-Werck der Nachkommenschafft zum Besten im recht pfleglich- und nutzbahrem Stande ohnverwüstet, und ohnverödet erhalten, auch also genossen und gebrauchet werde, damitten künftighin an Bau- Brenn- und Kohlholtz kein Mangel und Abgang entstehen, sondern durch Forst- mäßige Häge- und Schönung ein immer während- fortgehender Nutzen deren Waldungen geschaffet, und

das hohe und niedere Wayd-Werck nicht vertrieben, hingegen conserviret werde,

Wannenhero so seynd Wir auf Uns erstattete unterthänigste Relationes Unserer Lands-Regierung gnädigst bewogen worden, vorbenannte Edicten und Ordnungen nicht allein zu erneuern, sondern auch nach geänderten Umständen zu erläutern, und ferner zu erklären folgends

CAPUT Imum.

Vom Jagd- und Wayd-Werck.

§. I.

Allermassen durch das Machen deren ohnnöthigen, und Neben-Weegen denen Waldungen, und Unserer Wild-Bahn groser Schaden zugefüget wird, so sollen solche neben denen Landstrassen hergehende Weege in denen Waldungen aller Orten abgeschaffet, und behindert werden; im Fall aber, wo derenselben neue zu machen nützlich und nöthig geachtet werden würde, solle solches jedoch anderst nicht, als nach vorhergegangener Anzeig, und ohnentgeltlicher Besichtigung eines zeitlichen Obristjägermeisteren geschehen;

Daß die Nebenweg in der Wildbahn abzustellen: §. 23.

 §. 2.

§. 2.

Die Beyhülff in denen Waldungen soll veraydet seyn.
32.

Sollen die Jäger und Forstbediente keine, als tüchtige dem Obristjägermeisterey=Amt vorgestelte, davon angenommene und veraydete Leute zu ihrer Beyhülff in denen Churfürstlichen Waldungen und Wildbahn gebrauchen.

§. 3.

Forstbediente sollen auf die Wildbahn und Forstgerechtsame fleißige Achtung haben, wie auch auf das übermäßige Holzfällen.
33.

Desgleichen sollen die Forstbediente die ihnen gnädigst anvertraute Forst=Districten fleißig bereiten, und die Lands=Fürstliche Gerechtigkeiten möglichst beyzubehalten suchen, besonders aber auf das in denen Wildfuhren etwa übermäßig vornehmendes Holtzfällen ein wachsames Auge halten, solches nicht gestatten, sondern in Zeiten melden.

§. 4.

Gebühr deren Forstbedienten in ihren Verrichtungen.
34.

Unsere Forstbediente sollen, wann sie in ihren anvertrauten Forst=Districten die ihnen Krafft Bestallungen obliegende ordinaire Geschäfften verrichten, auf ihre eigene Kösten vaciren, wann dieselbe aber im Jagen und Herrschafftlichen Holtz verkauffen begriffen, auch sonsten in anderweithen extraordinairen Verrichtungen gebrauchet und verschicket würden, ihnen tägliche Zehrung verreichet werden, und zwarn

dem

dem Oberjägeren = = = 2 fl. =
dem Amtsjägeren = = = 1 fl. 20 stbr.
dem Besuch=Knechten, oder wer dessen
Stelle vertreten wird = = 1 fl. =
und dem Jäger=Knechten = = = 30 stbr.

§. 5.

Sämtliche Forstbediente sollen durchgehends denen offt publicirten Lands=Edicten gemäß mit allem Fleiß darauf invigiliren, daß die Paar= und Setz=Zeit allingen Wayd=Wercks richtig, und genau gehalten werde, nemlich die Hirsch sollen anderst nicht, als nur vom 24. Junii von S. Joan an bis auf den ersten Tag Monaths Septembris durchaus aber keine Thier, noch Rehe Geissen, das schwartze Wildprett aber vom 16. Octobris nemlich Galli Tag an, bis auf den 6. Januarii nemlich auf H. drey Königen Tag exclusivè, und länger nicht gebürstet, gefangen, noch geschlossen werden, wie desgleichen das kleine Wayd=Werck à Festo Bartholomæi den 24. Augusti bis den letzten Februarii inclusivè und weiter nicht zu schiessen, und zu fangen erlaubt seyn, würde hingegen vor und nach, oder ausser dieser Zeit sich jemand unterstehen, grobes oder kleines Wildprett zu schiessen, zu fangen, oder zu fällen, derselbe solle jedesmahlen in eine ohnremittirliche Straffe von 25. Gold=

Schießzeit für das hohe Wildprett und das kleine Wayd=Werck. 35.

Goldgülden auch dem befinden nach mit dem Verlust der Jagd-Gerechtigkeit beleget, und angesehen werden; würde sich aber ein gemeiner Jäger diese geschloßne Zeit zu übertretten beygehen lassen, und nicht genugsam legitimiren können, solche Uebertrettung aus Befehl seiner Herrschafft geschehen zu seyn, so solle gegen demselben, als einen Wild Dieben nach Rigueur deren Edicten verfahren werden.

§. 6.

Die Jagdfolge.

Wegen der Jagdfolge hat es bey den alten Herkommen nach denen erlassenen Generalien Concessionsmäßig sein Bewenden.

§. 7.

Die Jagd deren Gemeinden sollen verpfachtet werden.

Sonsten aber sollen die zur Jagd berechtigte Gemeinden zu derselben Verpfachtung angewiesen, und das solchergestalten daraus jährlichs erzwingende Quantum zum Besten der Gemeinden verwendet, der Gemeinden in concreto selbsten aber kein Jagd-Exercitium verstattet, sonderen die Uebertrettere von denen Jägeren gepfändet, und befindenden Dingen nach bey dem Jagdbrüchten Verhör bestraffet werden,

§. 8.

Jagd- und Forstbediente haben die

Sämtliche Forstbediente sollen alle vorfallende Jagd- und Busch-Excessen, Unterschleiff, Uebertrettungen

tungen und Contraventionen wie dieselbe immer Nahmen haben mögen, unter ohnausbleiblicher Straff auch allenfalls erfolgender Cassation mit Tag und Stund fleißig aufzeichnen und diese pflichtmässige Verzeichnus zum Oberjägermeisterey-Amt zu Ende eines jeden Monaths getreulich einlieferen.

Jagd und Forst-Excessen zu verzeichnen und anzugeben.

§. 9.

Denen zu verschiedenen mahlen wiederhohlten gnädigsten Edicten, signanter vom 25. Junii 1707. 1712. den 12. Januarii 1734. und den 16. Septembris 1745. gemäß sollen von denen zur Jagd berechtigten keine Bracken in und negst um die Wildbahn gehalten, sonderen gäntzlich abgeschaffet, und statt derenselben Hühner Hund, Steuffer oder Spionen zur Bedienung angeschaffet werden, desgleichen solle auch ein jeder jedesmahlen so offt er durch Unsere Wildfuhr und Gehäge zu gehen nöthig, den Stein vom Gewehr schrauben, die Hunde angebunden halten, und keinesweegs selbe geflieffentlich von denen Gräntzen in Unsere Wildbahn und Gehäge lauffen lassen, wohe ansonsteu gegen solche Contravenienten denen Edicten gemäß mit schärffester Andung wird verfahren werden.

Die Bracken-Jagd betreffend.

Wie die Wildbahn mit Gewehr und Hund zu passiren.

§. 10.

Die entlegene Häuser und Kothen betreffend.

Dieweilen auch einige an- oder in denen Wälderen, oder sonst ausser aller Passage von anderen Dörffer, Höffen, und Häuseren entlegene Kothen, und Wohnungen heimlich aufrichten, woselbsten dann sich allerley verdächtige Gesellschafft zu versammlen pfleget, so sollen dergleichen Erbauungen abgelegener einsamer Häuser oder Kothen der Policey-Ordnung pag. 51. gemäß ohne vorherige Besichtigung und Zulassung eines zeitlichen Obrist-Jägermeisteren und General-Busch-Inspectoren, und des Orths Beamten, sodann darüber von Unserer Regierung, oder Hoff-Cammer eingehohlter Ratification keineswegs gestattet, sonderen wo derenselben würcklich ohne Erlaubnus vorhanden, bey etwa vorseyenden Verdacht deren Einwöhneren, ohne Anstand weggeschaffet werden.

§. 11.

Daß die loßgehende Hund mit Kluppelen zu versehen.

Die zur Sicherheit, Viehe-Trifft, und nächtlicher Hütung des Wildpretts oder sonst zur Nothdurfft gebrauchende Hunde sollen Unsere Unterthanen bey derenselben Loßlassung mit starcken und proportionirt-anhenckenden Kluppelen versehen, im widrigen, wann dieselbe in

Unse-

Unserer Wildfuhr und derselben Gegend angetroffen, oder sonst jemand mit einem ohnangebundenen Hund durch die Wildbahn gehend, oder mit Hunden um Tåx zu fangen in der Wildbahn sich betretten lassen würde, arbitrariè gestraffet werden.

§. 12.

Daß keine Amts-Jagden zu verpfachten.

In Betreff der verbottener Verpfachtung deren Amts-Jagden hat es bey denen Edictis vom 22. Decembris 1747. und vom 20. Februarii 1748. sein Verbleib, desgleichen auch, daß die gemeine Baurs-Leuthe, welche von ihrer Profession keine Jåger seynd, sich in- und bey der Wildbahn zu dem Jagd-Exerciren nicht gebrauchen lassen, sonderen es sollen in- und bey der Wildbahn keine andere Jågere, als welche in Brod, Montour und Lohn stehen, gebrauchet, bey jederem Contraventions-Fall aber arbitrariè gestraffet werden.

Gemeine Baurs-Leuth sollen sich zum Jagen nicht gebrauchen lassen.

§. 13.

Wie es mit gefundenen Hirschstangen zu halten. 48.

Zu mehrerer Verhütung alleinigen Verdachts und Unterschleifs sollen die von denen Unterthanen in denen Waldungen, Felderen, Wiesen 2c. gefundene Hirschstangen gleich dem negst

beywohnenden Churfürstlichen Jägeren hingebragt, und für jedes Pfund 2. Alb. bezahlet, fort, wann auch ein oder anderer ein Hirsch-Gewayhe von einem geschossenen Hirsch finden, und beybringen würde, ausser allem Verdacht seyn, im Fall er aber solches nicht überlieferen würde, auf Betretten nicht allein für verdächtig gehalten, sonderen auch bewanten Sachen nach gestraffet werden,

§. 14.

Daß ein zur Jagd nicht Berechtigter ausser gewöhnlichen Weegen mit Schieß-gewehr sich nicht betretten lassen solle.

Auch solle niemand, der zur Jagd nicht berechtiget, ausser denen gewöhnlichen Weegen und Strassen mit Büchsen, Flinten, und sonstigen Schieß-Gewehr sich betretten lassen, im widrigen für einen Wild-Dieb angesehen, und nach Unser Policey-Ordnung pag. 52. gestraffet werden,

§. 15.

Das Luder betreffend.

Die Wasenmeistere wann sie Luder haben, sollen bey Straff von 5. Goldgülden jeden Orts seyenden Churfürstlichen Jägern anzeigen, und ihm an den Ort, wo die Luder Plätze seynd, lieferen.

§. 16.

Das Strick und Schlingen fangen betreffend.

Indeme auch die Erfahrnüs zur Gnüge an Tag geleget, wie daß durch das Strick oder

Schlingen

Schlingen fangen deren Cranewitz Vögelen, die Phasanen, Birck- Hassel- und Feldhühner, fort dergleichen Feder Wild-Prett zum höchsten Schaden der Wild-Bahn hinweggefangen, und ausgetilget werden, dahero solle es zwarn mit dem Stricken Fang der Cranewitz Vögelen oben in denen Sträuchen, und Heggen bey dem alten Herkommen von denen so darzu berechtiget, belassen werden, hingegen aber alle auf der Erd gesetzt werdende Stricke, Schlingen, und sonstiges Fang-Zeug unter jedesmahliger Straff von 10. Goldgülden verbotten, diejenige Oerther aber, wohe vermög Rhentrechnungen der Schneppenfang von Unser Hoff-Cammer wegen bishierhin exerciret, oder verpfachtet worden, gäntzlich ausgenommen, im übrigen aber der Schneppenfäng gäntzlich ab- und eingestellet seyn. Schneppen Fang.

§. 17.

Wann ein Hirt, Schäffer oder sonst jemand sich unterstehen würde, einen Vogel-Heerd zu beschädigen, zu ruiniren, oder gar im Brand zu stechen, derselbe solle beym Ueberführungsfall nebst Ersetzung des Schadens mit einer empfindlicher Geld-Straffe, oder bey dessen Ohnvermögenheit, mit proportionirlicher Schantzen Arbeit gezüchtiget werden, Keinen Vogelheerd zu beschädigen.

 §. 18.

§. 18.

Verbott der Falcken-Jagd.

Nach Masgab Edicti de 10ma Decembris 1733. bleibt es bey der gnädigster Inhibition, daß fürohin in hiesigen Unseren Hertzogthümeren, und sonderbarin Unserer Wildbahn und Gehäge niemand sich des Jagens mit Falcken, Habbichten, oder Revier-Vögelen bey Vermeidung einer jedesmahliger Straff von 100. Goldgülden und befindenden Dingen nach ander- weiterer scharffen Andung bedienen, und üben solle.

§. 19.

Wegen Entführung der Churfürstl. Hund.

Wer einem mit dem Churfürstlichen Zeichen bemerckten Hund stehlen, oder stehlen lassen würde, oder davon Wissenschafft hat, und es nicht gebührend anzeiget, derselbe soll befindenden Dingen nach mit einer wohl verdienter Geld- oder Schantzen-Straff beleget werden, wes Ends Landführer, Botten, oder sonsten jedermänniglich authorisiret wird, bey Ansichtigwerdung eines solchen Hunds, denselben alsofort mit demjenigen, so ihn bey sich führet, und davon keinen glaubhaften Schein vorzeigen kan, zu arrestiren, oder bey allernegst gelegener Obrigkeit, oder allenfalls dem allernegst Churfürstl. Amtsjägeren zu überlieferen, bey wessen getreulichen

Vorgang der Arrestans sich einer gesicherter Recompense aus denen Straff-Gelder zu erfreuen haben wird,

immassen für einen Jagdhund =	10 fl. =
für einen Englischen Hetz- oder Fanghund = =	30 =
für einen Leithhund = =	50 =

bezahlt werden sollen.

§. 20.

Die aufgehauene Bürst- und Richtweege in gemeinen sowohl, als privat-Büschen, wann dieselbe durch Holtzpfählen, oder Holtz fahren etwa verwüstet, sollen alsofort wieder ausgeraumet, und in vorigen Stand herstellet, derjenige aber, so solches nicht beobachtet, jedesmahlen zur Straffe gezogen werden, wes Ends Forst-Bediente besondere Obacht zu nehmen, daß sothane Bürst- und Richtweege nicht verwüsten, sondern in ihrer behörender Breite unterhalten, fort das ausschlagende Gehöltz bey bequemer Zeit ausgehauen, und geraumet werde, desgleichen sollen Unsere Unterthanen die Waldfrieden und verbannete Wälder behörend vermachen, die Saltzlacken schlagen, und die sogenante Mahren, oder Träncke von allem Unrath gebührend reinigen, worauff,

Die Bürst und Richtwege sollen geraumet, und herstellet werden.

Waldfrieden Verbannete Wälder und Saltzlacken; Mahren oder Träncke.

auff, und daß es zur rechten Zeit geschehen, haben unsere Ambtsjägere jederen Orths fleißige Obsorge zu tragen.

§. 21.

Die Ueberführung des Wildpretts betreffend.

Nachdeme auch wegen langsamer Ueberführung des Wildpretts vielfältig geklaget worden. Als sollen ins künfftig Unsere Beambte, Schultheiß, Scheffen, Vorsteher und Rottmeistere, fort andere Bediente, so die Ueberführung des Wildpretts und diese Waldfrohn-Dienste dem alten Herkommen gemäß zu besorgen haben, mit mehrerem Fleiß daran seyn, und befürderen, daß solches durch unsere Unterhanen jedesmahlen beschleuniget, weggeführet, mithin noch frisch überbracht werden möge, wohe sonsten bey dessen Versaumnüs nebst Bezahlung des verdorbenen Wildpretts der Saumseelige mit einer unausbleiblicher Straff beleget werden solle.

§. 22.

Daß die vihehirten von denen Saltzlacken abbleiben sollen.

Von denen in Unserer Wildbahn vorhandenen Saltzlacken sollen die Viehe-Hirten ohngefehr 300. Schritt mit ihrem Viehe, und so weit abbleiben, damitten denenselben davon kein Schaden widerfahre, im Fall aber deren eine dar-

durch

durch ausgeätzet, oder verdorben würde, solle solche auf Kösten des Hirtens oder Eigenthümbers des Viehes herstellet, bey befindender Vorsetzlichkeit aber mit einer arbitrairer Brüchtenstrafe beleget werden.

§. 23.

Die zur Jagd auffzubiethende Unterthanen betreffend.

Nachdeme bishero Unsere Unterthanen wann sie aus gnädigsten Befehl zu denen Jagten auffgebotten worden, sich saumseelig, oder gar nicht eingestellet, oder zum Gebrauch nit tüchtige Leuthe, und Kinder, womitten nichts auszurichten, und wodurch vergebliche Mühe und Kösten verursachet werden, bestellet, und hingeschicket, so sollen hinführo diejenige Oerther, welche darzu verschüldet, zu denen zum Jagen beschriebenen brauchbahre und tüchtige Leuthe, gäntzlich aber keine Weibs-Leuthe hinschicken, und die Abgeschickte sich zur bestimbten Zeit einfinden, wohe sonsten diejenige, welche zu spät kommen, oder gar ausbleiben, mit einer proportionirlicher Brüchtenstraffe ohnfehlbahr beleget werden sollen, wes Ends von Unserem Jagd-Ambt zu Führung der Verzeichnüs jemand zu benennen, von Beambten Schuldheissen, Scheffen oder Bürgermeisteren aber eine durch des Orths Vorsteheren

unterschriebene Specification der aufgebottener Mannschafft einzulieferen seyn wird, wohingegen Unseren Forst-Bedienten schärffigst gnädigst anbefohlen wird, Unseren Unterthanen hierunter nicht übel zu begegnen, auch wann die Jagd geschehen, darab alsofort dieselbe zu benachrichtigen, damitten ein jeder nach Hauß zur Arbeit gehen, und nicht vergeblich liegen bleiben möge,

§. 24.

Die Gräntzscheidungen wohl zu beobachten und beyzubehalten.

Wo Bäche Revier oder Wässer seynd, so die Gräntzen entscheiden, da solle von Unseren Forst-Bedienten genaue Acht gegeben werden, daß der Policey-Ordnung gemäß durch Abänderung des Lauffs Unseren Waldungen und Wildbahn kein Abbruch geschehe sonderen das Wasser in seinem alten Lauff unterhalten, die sich etwa ergeben mögende Veränderung aber Unserem Oberjägermeisterey-Ambt zeitlich denunciiret werde, wobey jedoch Unseren Unterthanen ohnbenohmen bleibet, ihre Güther und Aecker mit Heggen und Zeunen dem alten Herkommen gemäß zu verwahren.

§. 25.

Wie die frevelbahre Fälle

Wann sich nun frevelbahre Fälle gegen die Ordnung begeben, so sollen solche durch Unsere Forst-

Bediente

Bediente mit Benennung Jahrs, Tags, und Stund fleißig auffgezeichnet werden; wes Ends dieselbe dann ihre Brüchten-Registre zu halten, und dabey specificè anzuführen, gegen welchen Articul dieser Ordnung pecciret worden, sonderbahr in Busch-Excessen die qualität des Baums, wie dick und groß, ob er grün, fruchtbahr oder dörr und abgängig gewesen? so dann ob der Freveler einen Wagen, Karrig, oder eine Tracht Holtz gehabt habe? umbständlich zu vermelden, und nach Geheisch der Policey-Ordnung bey Vermeydung der Cassation nichts, es seye auch so gering, als es immer wolle, zu verschweigen, oder sich über das Verbrechen zu vergleichen haben solle. Wie dann die Uebertrettere bey dem Jagd-Ambt oder bey dem gewöhnlichen Jagd-Brüchten-Geding dem alten Herkommen gemäß, im Fall es nicht auff die Schantzen-Straffe ankäme (welchem Falls bey Unserem Gülich- und Bergischen Geheimrath cognosciret und verordnet werden wird) bestraffet, und wie folget zum Ersatz angewiesen werden sollen. auffzuzeichnen und zu bestraffen.

		Rthlr.
Als wer ein Hirsch schießet	-	250
Ein Stück Wild	- - - -	200
Ein wild Kalb	- - - -	50

 Ein

		Rthlr.
Ein Rehe	= = =	50
Ein starck Schwein oder Keuler	= =	250
Ein Bach	= = = =	200
Ein Frischling	= = =	100
Ein Haß	= = = = =	25
Ein Birckhahn	= = =	75
Ein Rebhuhn	= = = =	75
Ein Haßelhuhn	= = = =	75
Ein Faisan	= = = = =	75

Würde aber der Delinquent obberührte Ersatz- und respective Straff-Gelder zu erlegen nicht im Stande seyn, so solle wider denselben nach Verheisch deren Edicten gleichs einem Wildpretts-Dieben verfahren werden.

§. 26.

Denen Forst-Bedienten wird aller Unterschleif sub pœnâ cassationis verbotten.

So fern aber auch ein Forst-Bedienter den geringsten Unterschleiff mit Landsfürstlichem Holtz begehen, oder einer Unser Jäger mit der Wild-Dieberey sich bemühen oder auffhalten würde, so solle selbiger bey Ueberführung dessen ohne Form eines weiteren processûs eo ipso cassiret seyn.

§. 27.

Deren Försteren Anordnung.

So dann dahe beym Jagd-Ambt die ahnzuordnende Förstere ihrer Fähigkeit halber am besten

besten erkennet werden können, so sollen auch die bey Unserer Hoff-Cammer etwa patentisirt werdende Förstere von Unserem General-Busch-Inspectoren jederzeit in Vorschlag gebracht werden.

§. 28.

Unseren verändeten Jägeren und Försteren solle sowohl in Forst-Sachen, als Wild-Diebereyen und Jagd-Verbrechen, wo dieselbe im Wald allein, und wo keine Zeugen mitnehmen können juxta ordinat. polit. auf ihr pflichtmäßiges Anbringen jeder Zeit vollkommener Glauben gegeben werden; es seye dann, daß dieselbe ausser denen ihnen ordinariè zugelegten Gebührnüssen aus ihrer denunciation einen besonderen Nutzen zu hoffen hätten, oder daß der Delinquent probationem in contrarium führen könte. Wie denen Jagd- und Forst-Bedienten in denen vorkom̃enden verbrechen zu glauben seye.

§. 29.

Wer Wildprett gepfällt, oder verendet findet und solches nicht anzeiget, oder solches eigenmächtig sich zueygnet, soll denen Edicten gemäß selbst, als ein Wildpretts-Dieb angesehen werden. Gefundenes geschossen oder verendetes Wildprett.

§. 30.

Denen in- und an Unser Wild-Bahn wohnenden Unterthanen bleibet zufolg Edicti vom Das Vogel und Scheiben schiessen.

23ten Junii 1757. nach wie vor ausdrücklich verbotten, gestalten sich ausser des auf bestimbte Täge und Oerter von altershero concedirten, und herbrachten gemeinen Vogel- und Scheiben schießens des unter sich anstellenden bereits in der Pocey-Ordnung verbottenen privaten, oder alleinigen Schießens bey Straff von 12. Goldgülden eigenes Sinnes zu unternehmen.

§. 31.

Wiederhohl- und Anheftung einig vorherigen gnädigsten Edicten.

Wegen deren Wild-Diebereyen ist unter andern bey vor und nach ausgangenen Edicten signanter vom 30ten Augusti 1718. und 28ten Novembris 1743. schon eine solche hinlängliche Vorsehung geschehen, daß Wir dieselbe zur genauester Einfolge hiebey im Druck abermahlen anzuhefften gnädigst bewogen worden, dergestalten jedoch, daß über dergleichen Begebenheit bey hiesigem Geheimrath voraus cognosciret, und die bey dem ersteren anzulegen verordnete peinliche Fragen anderster nicht anzudictiren, als wo eine pœna torturæ gravior Platz findet, in geringeren Verbrechen hingegen: wohe pœna pecuniaria & arbitraria subintriren mögte, die Bekäntnüs des inquisiti ad mensuram indiciorum mit Stockschlägen zu erzwingen seyn solle. Jedoch

Von Erzwingung der bekäntnüs eines inquisiti.

doch daß vorhero von Zeitlichen Jagd-Commissario zur Gülich- und Bergischer Regierung darüber referirt, und von daraus die Zahl deren Schlägen nach Gestalt deren aggravirenden indicien und der Größe daraus zu argwohnenden Verbrechens determiniret werde.

TAXA des denen Landsfürstlichen Jägeren zu verreichenden Schuß- und Fang-Gelds.

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
	Courant.		
Von einem Hirsch -	=	52	=
Alt Thier - - -	=	39	=
Schmahl Thier - -	=	39	=
Spieß Hirsch - -	=	39	=
Kalb - - - -	=	26	=
Rheebock oder Rhee -	=	26	=
Schwein - - -	=	52	=
Bach oder Keiler - -	=	39	=
Frischling - - -	=	26	=
Birckhahn - - -	=	13	=
Wilde Ganß - -	=	13	=
Haßel Huhn - -	=	10	=
Feldhuhn - - -	=	10	=

Haaß

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
	Courant.		
Haaß - - - -	=	10	=
Lucks - - -	1	26	=
Lucksin - - -	1	26	=
Auerhahn - - -	=	26	=
Trapp - - - - -	=	26	=
Wilde Ganß - - -	=	17	4
Schnepff - - - -	=	6	8
Wilde Endt - -	=	6	8
Wachtel - - -	=	1	8
Kranuitz-Vögel vier gantze oder acht halbe -	=	3	4
Stein-Adler - -	=	26	=
Lerchen ein Dutzend -	=	10	8
Schuhu - - - - -	=	39	=
Raub-Vogel - - -	=	8	8
Taubenstoßer - -	=	8	8
Eulen und dergleichen - -	=	8	8
Von einer Wülffin -	8	=	=
Von einem Wolff - -	6	=	=
Von einem jungen Wolff, so noch nicht auf den Raub auslauffet - -	2	=	=
Von einem annoch säugenden Wolff - - -	4	=	=

und

Und sollen die Häut davon zu Gehabung des Scheins und erforderlicher Auszahlung Unserem Obristjägermeisteren, ein von denen vor und nach gefangen, oder geschossenen Raub-Vögelen aber denenselben die beyde Fäng, durch die Jägere Quartaliter zu Erhaltung des Zahlungs-Scheins überliefert werden.

CAPUT 2dum.

Von Waldung, Förſten und Gehöltz.

§. 1.

Die verwüstete leere Büsch Districten zu bepflantzen.

Gleichwie in sämptlichen Unser beyder Hertzogthümber Gülich und Berg befindlichen so wohl Gemeinen als Gemarcken Waldungen, besonders aber in Unseren Wildbahnen verschiedene verdorbene, und verödete Büsch-Districten, fort ohnbepflantzte leere Plätze sich vorfinden, und diese so wohl zum Schaden der Wildbahn, als des Publici in solchem Ohnstand liegen bleiben, als solle hinkünftig durch die Beerbte, oder Gemeinde (welchen sothane Districten zugehörig seynd) also fort denen befindenden Umbständen nach unter arbitrairer Straff (welche bis zur Confiscation zu extendiren) zu deren Herstellung gemäß der Po-

licey-Ordnung die nöthige Veranstaltungen gemacht werden, und wie ein so anderes befolget worden, von Unseren Först- und Jägeren, mit Vorbehalt jeden Orths hergebrachten Busch- und Gemarcken Ordnungen beym Ober Forst Ambt, als ersteren Instantz und von dannen zu hiesigem Unserem Geheimrath einberichtet werden.

§. 2.

Das Strauch-Holtz zu Slag-Büschen aptiret werden und die willkührliche Ausholung des Gehöltzes verbotten seyn.

Die Oerthere, worinnen sich Strauch-Holtz vorfindet, sollen zu ördentlichen Schlag-Büschen eingerichtet werden, hingegen solle das willkührliche Aushohlen des Gehöltzes, wie es immer Nahmen haben möge (gleich es in der Policey-Ordnung versehen) denen Gemeinen, oder sonstigen Busch-Beerbten ohne vorherige Anweisung deren jenigen, welche hierzu verordnet seynd, verbotten seyn.

§. 3.

Was unter Stock und Sprock gehörig.

Unter das taube Holtz sive Stock und Sprock solle kein anderes Holtz, als dörres und etwa liegen gebliebenes fort trucken und kleines Gehöltz, als Reißer, so dan faul Baum-Holtz gehören, es seye dan, daß ein anderes von Alters legaliter durch particulaire Ordnungen exprimirter herge-

hergebracht zu seyn, angewiesen werde, jedoch anderster nicht, als auff die festgestelt- und angeordnet werden sollende Busch-Täge, und sollen keine Brandweins Brenner und Brauer sich dessen bedienen mögen.

§. 4.

Da nun zu Herstellung deren Waldungen die Eichelen Kämp allerdings erforderlich seynd, so sollen dieselbe juxta §phum 1mum Edicti de 13tiâ Martii 1732. ahn denen Orthen, wo deren noch keine vorhanden, nnnmehro ohne Anstand angeordnet und verfertiget werden. Eichelen Kämp anzulegen.

§. 5.

Wohe aber dergleichen Eichelen Kämp würcklich verfèrtiget, und zum Stand gebracht seynd, solle juxta §phum 2dum obbemelten Edicti mit Aussetzung nöthiger Stahlen und Bepflantzung deren ledigen Plätzen zur behörender Zeith verfahren, fort solche bepflantzte Oerthere nach der Policey-Ordnung auff einige Jahren, bis dahin alles völlig bewachsen, nach Gutfinden deren Busch-Beambten, und deren so darüber die Auffsicht haben, von allingen Weid und Schweidgang befreyet bleiben. Die neu bepflantzte Oerther vom Weyd u. Schweidgang zu befreyen.

§. 6.

Desgleichen die junge Häw von denen Schlagbüschen.

Die junge Häw in denen Schlag-Büschen sollen juxta §phum 3tium ebenberührten Edicti wenigstens 6. oder nach Gutfinden Unser Busch-Beambten, auch mehrere Jahren, damitten das Gehöltz und junge Stauden zum behörenden Auffgang gebracht werden können, gleichmäßig von allingem Weid- und Schweidgang befreyet bleiben, so dan solle ahn denenjenigen Oertheren (wo das Viehe in die alte Häw zum Weid- und Schweiden, ohne durch die junge Häw durch zu gehen, nicht kommen könte) eine Viehe-Trifft mit Graben auffgeworffen werden, damitten das Viehe die junge Häw nicht vertretten oder verderben möge, desgleichen solle zum Beyspiel deren Benachbahrten, und zu Beybehaltung des täglichs mehr und mehr abgehenden Holtzes in denen Gemeinen und Gemarcken Waldungen jeder Zeit ein vierter Theil des Walds zu desto besserer Auffbring- und Beybehaltung in Zuschlag geleget, und bey Vermeydung einer jedesmahliger arbitrairer Brüchten-Straff auff eine von Unseren Forst-Beambten gutbefindende Zeit befreyet werden,

Ein vierte Theilderen Waldungen soll jederzeit in Zuschlag gelegt werden.

§. 7.

§. 7.

Weilen auch der Weid- und Schweidgang des Viehes ohnwidersprechlich zum gemeinen Verderb aller so wohl Privat, als gemeiner Büschen hinabziehlet, so solle juxta §phum 4tum sæpè fati Edicti ahn denen Oertheren (wo jonsten die gemeine Heyden und Weyden zu Beweidung des Viehes hinlänglich seynd) die Gemeinden so wohl, als gemeine Erb-Büschen auff 10. auch befindenden Dingen nach mehr oder weniger Jahre ohnnachtheilig deren zu privaten Gütheren eigenthümlich gehöriger Büschen gewehret, und der Schweidgang darinnen verbotten seyn.

Wie bey denen gemeinen Heyden u. Weyden zur Conservation der Waldung die Viehe-Trifft einzurichten.

§. 8.

Wohe aber solche gemeine Weyden, und Heyden zum Schweidgang nicht hinlänglich seynd, allda sollen dem §pho 5to offt berührten Edicti gemäß die darzu berechtigte Dorffschafften von zeitlichen Busch-Beambten sich einen zulänglichen District zum Schweidgang ohnentgeltlich anweisen lassen, und selbigen bey willkührlicher Brüchten-Straffe nicht übertretten, hingegen aber die Schaaff, und Geißen in denen Waldungnn gar nicht gelitten werden.

Ad idem.

die Schaaf und Geissen seynd in denen Waldungen vebotten.

§. 9.

Wie sümpfigte leere Plätze zu bepflantzen

Wohe auch in denen Büschen sümpfigte leere Plätze sich befinden, woselbsten die Anpflantzung wegen des nassen Grunds füglich nicht geschehen kan, da sollen gemäß §. 6. sæpè fati Edicti auff Gutfinden Unser Busch-Beambten und berechtigten Beerbten die erforderliche Graben zum Ablauff des Wassers gezogen, und darauff die Bepflantzung angestellet werden.

§. 10

Gewöhnliche Busch-Täge zu halten.

Dahe imgleichen die Gemeinden so wohl, als andere gemeine Erb-Büschen dadurch in mercklichen Verderb gerathen, daß keine ordinaire Busch-Täge gehalten werden, sonderen die Erben sich alle Täge des Holtz Abfällens und Ausführens so wohl bey Sommer als Winters-Zeit bedienen, dahero sollen Zufolg des §phi 7timi hujus Edicti die gewöhnliche von Alters übliche Busch-Täge führohin exactè gehalten, und ausser denen dabey geschehenen Anordnungen die Waldung umb Holtz zu sammelen, zu pfällen und auszuführen nicht betrotten, sonsten aber, wohe deren keine angeordnet zu seyn, sich befindet, dermahlen annoch angestellet werden.

§. II.

§. 11.

Dahe nun alles, was bey Sommers-Zeit im Grünen abgehawen wird, durchgehends absteher, verdörret, und nicht ausschlaget, als sollen alle Waldungen nach Innhalt §phi 8vi laudati Edicti indistinctè vom 1ten May bis 1ten Octobris verschlossen seyn, und bleiben, desgleichen solle den gantzen Monath May hindurch wegen der Satz-Zeit, und den gantzen Monath Septembris wegen der Brunst-Zeit in Unser Wildbahn niemand unter keinerley Vorwand die Waldung betretten, es seye dan ahn denen Oertheren, wo wegen des Lohe-Schelens oder sonstigen erhebli-Umbständen das Holtz im Monath May abgehawen werden müste; ebener Gestalt solle Unsere Wildbahn bey dem erst fallenden Schnee bis Mittags zwölff Uhr ohnbetrottener gesperret bleiben, damitten Unsere Jägere das Wildprett, und sonderbahr die Wölffe bey vorhabenden Jagden desto besser nachspühren können. Verschlossene Zeit deren Waldungen.

§. 16.

Des Ends solle in solcher Zeit keiner nach Innhalt Edicti vom 7ten May 1728. mit den geringsten Waffen, es seye Axt, Beil, Hieb, Sichel, Ad idem.

Sichel, oder dergleichen Haw- oder schneidenden Instrumenten die Waldung zu betretten sich erkühnen, denen dagegen Frevelenden nach Verheisch der Policey-Ordnung sothane Instrumenten nicht nur abgenohmen, sonderen auch auff die von Unseren Veraydeten Jägeren und Försteren beschehende Denunciationen nach Ertrag des Diebstals, und deren Verbrecheren Vermögens eine wohl empfindliche Brüchten- oder anderwerte Straff ohnausstellig angesetzet, und die Uebertretter dafür also fort angesehen werden,

§. 13.

Das abgehawene Gehöltz vor den Monath May aus dem Wald zubringen

Allinges abgepfältes Gehöltz solle der Policey-Ordnung gemäß vor den Monath May (es seye dan, daß der Orth, wo das Holtz gelegen, seiner Liegenheit halber vor den halben May nicht befahren werden könte) aus dem Wald geschaffet werden.

§. 14.

Kein Gehöltz ohne vorherige Verzeichnung abzuhawen.

Kein grob Gehöltz solle in Unseren Cameral-Gemeinde, oder Gemarcken Waldungen ohne Verzeichnung mit der Wald Axt juxta Ordinat. Polit. abgehawen werden, und die Verzeich-

nung so wohl auff dem Stamm, als Wurtzel mit beygefügter Jahr-Zahl auff dem Wald-Eisen und Nummer geschehen, die Wald-Axt solle nach geschehener Anweisung Unserem Obristjägermeisteren oder weme solche von demselben anvertrauet wird, eingeliefert, und bey demselben bis zur näherer Anweisung auffbehalten werden, wobey dan auch denen Rhentmeistern, oder sonstigem Vorstand des Walds jeden Orths gleichfalls ein unterschiedenes Gegen-Zeichen anvertrauet, und das anweisende Holtz damitten contrasigniret, dabey aber kein Grob-Gehöltz durch die Förster allein, sonderen durch die verEydete Holtz-Wald-Gräffen, Geeb-Männer, oder sonstige Ober-Auffsichter deren Waldungen in Beyseyn jederen Orths Försteren angewiesen werden solle,

§. 15.

Die Auseißerung deren Schlag-Büschen, und das Besaamungs-Heisteren stehen zu lassen.

Keine Auseißerung solchen Gehöltzes solle in denen Schlag-Büschen vorgenohmen werden, als in letztjährigen Häwen, damitten durch das Pfällen, oder Ausführen keine gantze Gaße zum Verderb des stehenden Schlag-Holtzes gemacht werde; wobey aber in denen Schlag-Büschen (welche von groben Gehöltz entblöset) auff jeden Morgen 16. junge Eichen-Stahlen, nicht weni-

ger 16. so genante Heister von dem Gehöltz (woraus das Schlag-Holtz bestehet, und das der Grund am besten heraus bringet) zur künfftig nöthiger Besaamung zu hinterlassen, solche Heisteren auch bey fernerem Haw nicht abzupfällen, sonderen bis daß dieselbe verdörren, stehen zu lassen.

§. 16.

Anweisung des Bawholtzes.

Wan zum bawen Holtz anzuweisen, so soll der Policey-Ordnung gemäß zuvor der Orth besichtiget, das nöthige nach eines jeglichen Berechtigung, so viel die Waldung ohnschädlich abgeben könne, angeschaffet, und, wie es inner Jahrs-Zeit verwendet worden, nachgesehen werden, damitten das zum bawen angewiesenes Holtz nicht sträfflich liegen bleibe, oder gar anderwerts verhandlet werde,

§. 17.

Keine Busch Districten zu rotten.

Im übrigen sollen nach Inhalt der Policey-Ordnung keine Busch-Districten gerottet, sonderen, wie in vorherigen Sphis erwehnet, die Herstellung deren leedigen Oertheren durch Besaam- oder Bepflantzung aller Orths beförderet werden.

§. 18.

§. 18.

Kein angewiesenes Gehöltz solle zum bawen, oder Bretteren in denen Waldungen nach der Policey-Ordnung, so viel möglich, und nach Umbständen des Walds thunlich, aptiret werden, sonderen solches nur zu kürtzen, oder auszufahren erlaubet seyn.

Kein Gehöltz zum Bawen im Wald zu apriren.

§. 19.

Kein Feuer solle an die Bäume in denen Wälderen (damitten dieselbe nicht davon beschädiget werden, oder gar im Brand gerathen) angeleget, und diejenige, welche befunden werden, dergleichen gethan zu haben, sollen criminaliter bestraffet werden.

An denen Bäumen kein Feuer zu legen.

§. 20.

Das Abhawen deren Hülsen, Ginsteren und Wachholder-Sträuchen solle generaliter einem jeden nach Verheisch der Policey-Ordnung solcher gestalten verbotten seyn, daß jedoch einem jeden die alt herbrachte Privilegien und Gerechtsahmen vorbehalten bleiben.

Hülsen, Ginster und Wachholder-Sträuchen nicht abzuhawen.

§. 21.

Forst-Bediente sollen auf die Uebertrettere dieser gnädigster Verordnungen, auch daß keine aufgehende Bäume geschoren, geschnewet, oder gestümpfet werden, fleißige Achtung haben, und alles umbständlich verzeichnen.

So viel nun die in Unseren Wildfuhren einschlagende Busch-Districten betrifft, wird Unseren Landsfürstlichen Jägeren, und sonstigen Forst-Bedienten gnädigst und ernstlich anbefohlen, in Versehung ihrer Ambts Obliegenheit zu Beybehaltung der Waldung und Wild-Bahn auff die Contravenienten obiger Unser gnädigster Verordnungen, besonders auch auff diejenige (welche die Eichen-Bäume, und Haupt Maybüchen, fort sonst auffgehende hohe Bäume zu schehren, und zu schneuen, oder zu stümpfen, sich höchst sträfflich unterstehen solten) genau Achtung zu haben, selbige mit Benennung des Tags und Stund zur behörender Bestraffung zu notiren, die Instrumenten und das Viehe, womitten der Schaden geschehen, beym Betrettungs-Fall abzunehmen, und respectivè zu pfänden, mithin solchen Vorgang zum Ober-Forst-Ambt ohnverweilt anzugeben, umb das Factum zu liquidiren, und zu seiner Zeith zu bestraffen, wie folget:

DETER-

DETERMINATIO
des Pfands-Gelds.

		Rthlr.	St.	Hlr.
1mo	Wan einer mit einem Wagen umb Holtz zu stehlen in dem Wald betrotten wird -	1	=	=
2do	Mit einer Karrich - -	=	40	=
3tio	Mit einer Achs oder Seege	=	20	=
4to	Mit einem Beyl, Hieb, Sichel 2c. - - -	=	10	=
5to	Wan eine gantze Heerde Rind-Viehe, Schaaff oder sonsten schädlich erdappet wird	1	20	=
6to	Wan nur einige Stück Viehe angetroffen werden für jedes	=	6	=
7mo	Desgleichen für jedes Pferd	=	6	=
8vo	Wan einer auff unerlaubte Oerther Graß mehet, Laub scharret, Heid hawet, Ginster, Wachholder, oder Hülsen-Sträuch schneidet, jedesmahlen - - -	=	10	=
9no	Wan einer außer denen Weegen durch das Holtz fahret,			

		Rthlr	St.	Hlr.
	oder newe Weeg machet jedesmahl - - - -	=	10	=
10mo	Wer zu verbottener Zeith in die Wälder fahret - -	=	10	=
11mo	Wan einer die Nester des Feder Wildpretts verdirbt, oder junge Haasen, und anderes Wildprett hinwegnimbt - - -	1	=	=
12mo	Wan einer ohnerlaubt Strick oder Ströpffe setzet -	=	40	=
13mo	Wan ein Hund in der Paar- oder Setz-Zeith ohngeklüppelt in dem Feld oder Wald angetroffen wird - -	1	20	=
14to	Außer der Paar- und Setz-Zeith - - -	=	10	=

Wie denon Förster u. Jägeren zuglauben.

In denenjenigen Fällen aber, welche oben nicht specificiret, sollen Unsere Forst-Bediente selbsten nichts determiniren, sonderen darüber vorgänglich anfragen, ansonsten solle bey obberührten Fällen denen Försteren und Unseren Jägeren der Policey-Ordnung gemäß nicht allein völlig (jedoch vorbehaltlich des Gegen-Beweises) geglaubet,

geglaubet, sonderen denenselben auch zu mehrerer Anwendung ihres Fleißes aus der aus ihrem Anbringen erfolgender Bestraffung der fünffte Pfenning verabfolget werden.

§. 22.

Das alle Jahr Jagd und Busch-Brüchten-Verhör zu halten.

Alle Jahr solle das Jagd- Busch- Brüchten-Verhör juxta §phum 9num Edicti de 13tiâ Martii 1732. wie solches jeden Orths üblich hergebracht, gehalten, und die Delinquentes zur behörender Straff entweder in Geld, oder bey deren Ohnvermögenheit nach befindenden Umbständen ad labores publicos mit Wasser und Brod gebracht werden.

§. 23.

Viehetrifft in denen Waldungen durch einen gemeinen Hirthen.

Kein Viehe solle in denen Waldungen geschweidet werden; ohne solches denen von der Gemeinden bestellten Hirthen vorzukehren, außerhalb diejenige, welche für sich privativè einen Busch besitzen, keinem solle auch erlaubt seyn, sein eigenes Viehe durch darzu nicht Bestand seyende Kindere hüten, oder allein lauffen zu lassen.

§. 24.

Anordnungderen privat Förstern Busch Hüteren, Feld-Hirthen, und Wild-Hüteren.

Bey Anordnung deren Privat-Försteren, Busch-Hüteren, Feld-Hirthen und Wild-Hüteren, sollen solche Persohnen Unseren Obrist-jägermeisteren von denen darzu Berechtigten so weith derenselben ihre Obsicht in die Wild-Bahn mit einschlaget, jederzeith vorgestellet, und notificiret werden, damitten dieselbe im Stande seyn mögen, allenfalls gegen deren Qualitæt ihre gegründete Ausstellungen bey Zeithen vorbringen zu können, und vorgebogen werden möge, daß hierzu keine berüchtigte, oder verdächtige Wild-Dieben angesetzet werden.

§. 25.

Wie das Baw-Holz anzuweisen.

Wan nun Baw-Holtz, wie es immer Nahmen haben möge, angeforderet wird, so solle zuvorderist eine zuverläßige Specification der Fuß-Zahl, der Länge, und Dicke, nach von veräyderen Zimmermeisteren, oder Wercks-Verständigen gemachten Ueberschlag zu Unser Hoff-Cammer übergeben, um solchemnegst erstlich von Forst-Bedienten die pflichtmäßige Anweisung, in Anwesenheit Unseres Rhent-Beambten die Taxation in loco geschehen, mithin von Unserem Rhent-Beambten das Protocol-

lum

lum zu Unser Hoff-Cammer eingesendet werden, jedoch dasjenige Holtz, welches Privaten verkauffet wird, solle dem meist Bietenden ausgestellet, und überlassen, mithin die darüber abhaltende Versteigerungs Protocolla zur Ratification vorgänglich zu Unser Hoff-Cammer eingeschicket werden,

§. 26.

Keine Förstere oder Auffsichter Unser Cameral, auch deren gemeinen Waldungen, viel weniger Busch-Beambte, und Schultheißen indistinctim sollen einigen Holtz-Handel treiben, noch weniger sich einige Nutzung des Gehöltzes selbsten eigenmächtig zuwenden, auch kein Jagd- und Forst-Bedienter, oder Förster solle sich des Holtz-Handels di- oder indirectè unterziehen, noch sub pœnâ amotionis ab officio einige Wirthschafft treiben, weder Holtz oder Kohlen bey- oder abzufahren, sonderen die Anweisung Unseres Cameral Gehöltzes gegen einer von Ankäufferen zu zahlender Anweisungs-Gebühr von 3. Alb. per Rthlr. geschehen, alles getrewlich nach ihren Pflichten zum Besten Unseres höchsten Ærarii und des Publici besorgen, auch keine

Forst-Beambte und Bediente sollen keinen Holtz, Handel treiben.

außerördentliche Diæten oder sonstige Auffrechnung machen.

§. 27.

Gräntzen u. limiten Läck und Pfähle genawest zu beobachten und respectivè zu herstellen.

Dahe die in Unseren Waldungen hier und dorten befindliche Läck- und Pfähle oder Marck-Steine mit der Zeith umbfallen, sich verliehren, und dadurch die Gräntzen verdunckelet werden, auch ahn verschiedenen Orthen, dergleichen gar keine vorfindlich, dahero sollen nach Verheisch der Policey-Ordnung nunmehro ohngesaumbt die Limiten überall mit austrücklich gezeichneten, und däuerhafften Steinen und Pfählen citatis citandis herstellet, und respectivè versehen, fort solcher gestalten denen künfftigen Beschädigungen vorgebogen werden, daß jeden Orths Rhentmeistere und Forst-Bediente ihren obliegenden Pflichten halber dieselbe alljährlichs umb zu gehen, und zu beobachten, damitten von niemanden darwider etwas unternohmen werde.

§. 28.

Auffstreibung der Schweinen.

Wan auff Unseren Cameral Waldungen besonders in der Wildfuhr ein so häuffiges Aeckerig sich ergeben solte, daß die Schwein zum

Masten

Masten auffgetrieben werden könten, so solle nach deren Abtrieff nicht erlaubet seyn, Fasel, oder andere Schwein ferner hinein zu treiben, damitten der junge Beywachs auffkommen, und die Waldung im Stand gehalten werden möge, jedoch mit dem Vorbehalt, eines jeden Privaten Gerechtsamb, und solle wie allezeith üblich, in denen Wildfuhren ein angewiesener District zur Nahrung des Wildpretts abgehangen werden,

§. 29.

Ferner wird in den Cameral-Erb- und gemeinen Büschen generaliter verbotten die Eichelen, den Buch und sonstiges wildes Obst zu leßen, sonderen solches so wohl zur Auffkunfft des Walds, als Atzung des Wildpretts ohnberühret bleiben, außerhalb daß denen privat Eigenthümberen in ihren privaten Busch-Districten die Sammelung deren Eichelen, und wilden Obst bis dahin zu gestatteu, daß ein anderes hierüber hergebracht zu seyn, Rechtsgnügig dociret, und darüber verordnet werde. Das wilde Obst.

§. 30.

Verbott des Laubsträuffen und Lohe-schählen ahn stehenden Bäumen.

Dieweilen auch das Laub-Sträuffen und Lohe-Schählen an stehend- und ohnabgepfälte Bäumen denen Waldungen höchst schädlich ist, so solle solches nach der Policey-Ordnung unter arbitrairer Brüchten-Straffe hinkünfftig gäntzlich verbotten seyn.

§. 31.

Verbott des Feuer anlegens in denen Waldungen.

Dahe auch die leidige Erfahrnus bezeuget, daß zuweilen von denen Hirthen, und anderen Gesindel hin und wieder Feuer mit Fleiß in denen Waldungen angeleget werde, wodurch denenselben und denen Wild-Führen öffters großer Schaden zugefüget wird, als sollen dergleichen Thätere von denen negst dabey wohnenden Unterthanen unter willkührlicher Bestraffung angezeiget werden; würde sich aber äußeren, daß die Gemeinde, auff deren Gemarcken das Feuer auskommet, den Thäter gewust, oder darab einige Wissenschafft gehabt, und solchen nicht angegeben, so sollen dieselbe alsdan für den causirten gantzen Schaden, besonders wan dieselbe, wie vorgeschrieben, den Brand, wie es sich gebühret, nicht löschen würden, executivè angesehen werden,

§. 32.

§. 32.

Nachdeme das Eichen Holtz so wohl wegen seiner beschwehrlicher Auffbringung und Kostbahrkeit, als auch tragenden Aeckerichs halber billig zu verschönen, und sparsam damitten umbzugehen, dahero haben Unsere Forst-Bediente solches wohl in acht zu nehmen, und sollen keine Stämme, als die zum Bawen nöthig seynd, abgehawen, jedoch auch die abgestandene Bäume, so viel zum Werck brauchbahr, Forstmässig, vor denen anderen noch wachsenden guten Bäumen angegriffen werden,

Das Eichen Holtz sparsam u. Forstmässig zu hauẽ.

§. 33.

Es solle auch niemand Höher, dan einen halben Schuhe ober dem Boden die Stämme (worunter das Schlag-Holtz nicht begriffen) abhawen, bey Straff eines Orths Güldens, auch mit Abfällung des Holtzes anderen Stämmen geflissentlich keinen Schaden zufügen bey Straff nach Befinden des Schadens ad 1. 2. bis 3. Florins.

Das die Bäum ohne Schadẽ anderer Stämme einer halben Schuhe hoch vom Bodẽ abzuhauen.

§. 34.

Dahe denen Waldungen durch das Mayen hawen ein großer Schaden zugefüget wird, als

Verbott des Mayen hauens.

als solle dieses hinführo gäntzlich abgestellet seyn.

§. 35.

Was bey entstehendem brand in denen Waldungen zu beobachten.

Weilen auch die Erfahrnus mit sich bringet, daß die Unterthanen bey entstehendem Brand in denen Waldungen sich sehr ohnfleißig, auch wohl gar zum löschen nicht einfinden, wodurch dan leyder! die Folge entstanden, daß mehrmahlen gantze Wälder eingeaschert und verdorben worden;

Als wird sämblichen Beambten, Scheffen, Bürgermeisteren, Vorsteheren, und Rottmeisteren, fort sonsten jedermänniglich bey ohnausbleiblich schwerer Straffe hiermitten gnädigst ernstlich anbefohlen, daß so bald sie von einem Brand in denen Waldungen benachrichtiget werden, oder sonsten selbst durch den Dampff, oder andere Merckmahlen solchen wahrnehmen, ohnverzüglich durch Sturm-Glocke, oder andere Feuer-Zeichen Larmen machen, und die Unterthanen mit Schüppen, und Hacken abladen lassen, fort jederman Groß und Klein zum löschen antreiben, keinesweegs aber, bis die Jägere oder Förstere kommen, und selbige anmahnen, warthen,

then sollen: allermaßen diejenige ohnweith dem Busch wohnende Beambte, oder des Dorffs Vorgesetzte, welche hierunter Nachläßig befunden werden, nicht allein, sonderen auch die Unterthanen, welche sich bey dem löschen Faul und Träg bezeigen, oder sich dabey gar nicht einfinden, dem Befinden nach mit einer empfindlicher Brüchten-Straff angesehen werden sollen.

Wir wollen und befehlen diesemnach gnädigst ernstlich Unseren Ambtleuthen, Beambten, Dingeren, Bürgermeisteren, Schultheisen, Scheffen, Vorsteheren, und sämbtlichen Unseren Unterthanen, sonderbahr aber Unseren Jagd- und Forst-Bedienten ins gemein, dieser vorstehender Unserer gesammelt- und erneuerter Jagd- und Forst-Satzungen Pflicht schuldigst gemäß sich zu betragen, und auff keinerley Weise zu gestatten, daß darwider gehandelt werde:

Damitten sich auch keiner mit der Ohnwissenheit entschüldigen möge, so sollen gegenwärtige Satzungen all jährlichs bey jederem Herr-Geding und Busch-Tägen, oder Gedingen abgelesen, oder die anwesende Unterthanen bey ermanglender Zeit ahn deren Beobachtung erin-

erinnert, in denen Kirchen aber gleich publiciret, und ad valvas Ecclesiæ affigiret, so dan mit der Kirchen Publication alle Jahr auff die zwey letztere H. Ostertage nach der Predig, oder sonstigem Gottes-Dienst bey versamleter Gemeinde continuiret werden. Düsseldorff, den 8ten May 1761.

Bey=

Beylag sub N. I.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, etc. etc.

Entbiethen Unseren Gülich- und Bergischen Cantzlern, Præsidenten und Räthen, Jägermeisteren, und allen und jeden Unseren Ambtleuthen, Vögten, Richteren, Schultheisen, Kelneren, Rhentmeisteren, Gerichtschreiberen, Scheffen, Vorsteheren, Försteren, Jägeren, Botten und sämbtlichen Eingesessenen und Untergebenen Unserer Herzogthümben Gülich und Berg, Unsere Gnad, und geben denselben hiemit zu vernehmen; Nachdeme Wir von etlichen Jahren her und noch täglich je länger je mehr mit grossem Unserem ungnädigsten Mißfallen hören- und erfahren müssen, daß das schädliche Wildprett-Schiessen und Fangen in Unseren Landen je

G mehr

mehr und mehr überhand nehme, und die von Uns und Unseren hochgeehrten Vorfahren derenthalben ausgangene vielfältige öffentliche und ernstliche Mandata und Edicta, auch die darin anbedrohete und bishero gegen die Uebertrettere vorgenommene Straffen gantz nichts geachtet werden, sonderen solch hochstraffbahrlicher Ungehorsamb und widersetzliches Beginnen gantz boßhafftig- und trotziger Weiß fortgesetzt, auch noch darzu Unseren Jägermeisteren und anderen Unseren Ambt- und Forst-Leuthen, auch Jägeren, denen die Obsicht auff Unsere Wild-Bahnen Pflichten halber obgelegen, sehr hart, ja gar auff Leib und Leben bedrohet werde, wie dann es die bisherige wissentliche Exempel und Erfahrung bezeugen, daß man sich bemelten Unseren Jägermeisteren, Ambt-Leuthen, Forst-Bedienten und Jägeren, als selbige ihrem Dienst und Pflichten nachkommen und Unsere Wild Fuhren besuchen, auch selbige von den schädlichen Wildprett-Schützen und Dieben frey und rein halten wolten, gewaltthätiger Weiß widersetzet, ja wohl auch dieselbe auff Leib und Leben mit Schiessen und in andere Wege zu beschädigen und wo möglich gar zu entleiben unterstanden, woraus nicht anders zu spühren, als ein denen Wildpretts-Schützen und Dieben mit mehrerem als bishero jemahlen geschehen, auff alle Weiß, Mittelen und Wege so wohl in die Geheimb und Stille nachgeforschet und nachgetrachtet, als auch so offt es vonnöthen gegen selbige

bige gleichwie sonst gegen andere bedrohliche Land-schädliche Leuthe, von denen man sich alles Ubels zu besorgen hat, das öffentliche und Gerichts-gebräuchige Auffbott der Enden, da sich selbige pflegen aufzuhalten, vorgenohmen werde, damit sie und zwar da sie sich wie öffters geschehen, widersetzen wollen, so gut man kan und mag, zu fänglicher Hafft und gebührender Rechtfertigung auch verwirckter Straff, worin sie sich selbsten nach Inhalt dieses Unseres öffentlichen Edicts freywillig und vorsetzlich stürtzen, gebracht werden. Wir wollen es aber der Straff halber aus beweglichen rechtmäßigen Ursachen hinführo also gehalten haben, nemlich und Erstlich

So viel diejenige Wildprett-Schützen und Diebe belanget, welche des Wildprett-Schießens halber verrufft, dasselbe lange Zeit getrieben, und viel und offt das Wildprett in Unseren Wild-Bahnen niedergeschossen, und über das Unseren Ambt- oder Forst-Leuthen und Jägeren auf Leib und Leben nachgangen, oder mit Ernst bedröhlich gewesen, und dessen überzeugt- oder bekendtlich seyn, sie seyen gleich vorhero dieses Verbrechens halber in Verhafft gelegen und gestraft worden oder nicht, solche sollen ohne alles ferneres Recht and dem Leben gestraft werden.

Fürs andere, diejenige Wildprett-Schützen und Diebe, welche von Unseren Beambten oder Forst-Leuthen und Jägeren in Unseren Wildbahnen betretten werden, sich aber denselben mit Schiessen, oder sonst wiedersetzen, auch einen oder mehr derselben schwerlich verletzen, fals aus der Verwundung und anderen Umständen vernünfftig zu judiciren und unzweiffentlich abzunehmen, daß diese Leuth des Vorhabens und Willens gewesen, durch so gebrauchte Gegenwehr Unseren Ambt-Forstleuthen und Jäger zu entleiben, sollen ihrer Widersetzlich- und Vermessenheit halber mit Straff, wie negst oben bey der ersten Gattung der Verrufft und mit Ernst bedröhlichen Wildprett-Schützen und Dieben gemelt, an dem Leben gestraft werden, da aber die Umbstände nicht so schwer wären, sollen die Delinquenten, wann sie es in Vermögen haben, nach Proportion ihres Verbrechens und Vermögens mit einer Geld-Straff angesehen, falls sie aber kein Vermögen hätten, auf gewisse Zeit zur Arbeit an Fortification, oder sonsten pro arbitrio Judicis condemnirt werden.

Gleiche Meinung soll es auch drittens mit denen haben, welche Unseren Jägermeisteren, Ambt- oder Forst-Leuthen und Jägeren auf Leib und Leben nachgangen, oder mit Ernst bedröhlich gewesen, wann sie

schon

schon nicht verrufft seynd, und über etliche wenige Stück nicht gefehlt, daß nemblich dieselbe sonderbahr wegen solch gefährlicher Nachstellung und ernstlicher Bedröhung auf Leib und Leben, wie negstoben mit gebührender und wohlverdienter Straff angesehen werden, weilen durch dergleichen Widersetzligkeit oder schwere Bedröhung Unsere Jägermeistere, Ambt- und Forst-Leuthe, auch Jägere, welchen die Beobachtung Unser Wild-Bahnen und Conservation auch Manutenentz Unsers Weidwercks Regals-Pflichten halben obgelegen, ihren Dienst nicht mehr sicher verrichten könten, sonderen wohl auch, wann hierinfals nicht ein ernstliches Einsehen vorgenohmen, noch sie gebührend geschützt würden, gar von ihren obliegenden und schuldigsten Ambts-Verrichtungen zu nicht geringem Unserem Præjuditz abgeschrecket und abgehalten werden möchten.

Viertens, diejenige Wildprett-Schützen und Diebe, welche dieser Ursach halber zwar verrufft aber den Leuthen auf Leib und Leben nicht bedröhlich gewesen, sollen nach Proportion ihres delicti und dessen Umbständen in Geld, oder in Mangels des Vermögens an Fortification zu arbeiten, oder aber auff ein andere dergleichen Weiß gestraft werden.

Belangend nun die gemeine Delinquenten in hoc genere, da wollen Wir gnädigst, daß zwischen denen-

selben nachfolgende Gradus der Straffe führohin observirt und gehalten werden.

Erstlich, wann ein Unterthan auf seinen Aeckeren, Felderen, Wißmächen oder Gärten ein Wildprett richtet, dasselbe fürsetzlicher und eigenwilliger Weiß fanget, solcher soll neben Zahlung jedes Stück Wildes an Geld, oder in Mangel dessen Vermögens mit Arbeiten an Fortification belegt werden; jedoch derjenige so solches in dem Wild-Bahn thut, schärffer, als welcher sich dessen ausser derselben unterstehet.

Welcher aber fürs ander ihme solches keine Warnung wolte seyn lassen, und wie gemelt, doch allein auf seinen Gründen, Wildprett zu pürschen oder zu fangen continuiren würde, deme solle die Geld- oder Fortifications-Arbeit-Straf neben Bezahlung des Wildes duplirt und verdoppelt, oder aber selbiger mit einer anderweiten höheren Straf pro arbitrio judicis angesehen werden.

Zum vierten, da es Sach, daß gnugsame Anzeig und Inditien vorhanden, daß er nicht nur auf seinen, sonderen auf fremden Gründen, und Unseren Wild-Bahnen dem Wildprett nachgangen und selbiges gefangen, oder geschossen hätte, wider solchen soll auf

Abläugnen mit der Tortur verfahren, und er nach Gestalt seiner Bekäntnüs und des delicti nach Anlaß Unserer obiger Verordnung gestraft werden.

Damit nun Unsere Wild-Bahnen von den Wildprett-Schützen und Dieben, als bösen und schädlichen Leuthen destomehr verwahret werden, auch frey und sicher seyen, solche auch ehender zur Hand und wohlverdienter Straff gebracht werden; so wollen Wir denjenigen, die einen, oder mehr dergleichen Wildpretts-Diebe und Schützen auskündigen und einbringen werden, alsobalden 10. Goldgl. erlegen laßen, und soll sein Nahm verschwiegen nnd unvermerckt bleiben.

Dieweilen auch diese Leuthe ihre Mißhandlung so lang und weit nicht fortsetzen können, wann ihnen nicht von Anderen Unterschleif und Vorschub oder Hülff auf allerley Weiß und Wege gethan, auch Essen und Trincken gegeben, oder beygebracht wird, so ist Unser ebenmäßiger ernstlicher Befehl, Will, und Meynung, daß auf diejenige, welche den bekandten und wissentlichen Wildprett-Schützen oder des Wildprett-Schiessens halber bedrächtigen Leuthen vermittels Behauß- und Beherbung, auch mit Speiß und Tranck Unterschleif und Vorschub geben. Item ihnen die Häut und Wildprett selbsten abkauffen, oder sonsten sich theilhaftig machen,

machen, und darvon participiret, oder aber entweder zum Verkauff desgleichen an andere Ort wohin es die Wildprett-Schützen und Diebe verlangen, verfahren oder vertragen, so dann welche mit ihnen die Wild-Bahnen begehen und besuchen, ob sie schon kein Rohr haben, noch Wildprett zu schiessen mit ihnen begehren, sonderen allein Gesellschaftsweise mit ihnen gehen: wie auch welche die Wildprett-Schützen gewarnen, oder zur Flucht erinneren, damit selbige destoweniger von der Obrigkeit ergriffen und handfest gemacht werden. Desgleichen diejenige, so ihnen zu Fortsetzung solcher Mißhandlung aus denen Städten, Flecken, Freyheiten und Dörfferen, Pulver, Bley, und andere dergleichen Nothwendigkeiten zutragen, oder letztlich auf andere Weiß und Manier, es geschehe gleich wie es immer wolle und könne, Hülff leisten, welches alles Wir hiemit ernstlich verbotten haben wollen, nicht weniger als auf die Thäter selbst acht gegeben, ihnen nachgeforschet und nachgetrachtet, auch denen, die deshalber beschreit und verruft seynd, bey nächtlicher Weil in Häuseren eingefallen und Haußsuchung gethan werde, ob einiger Wildprett-Schütz und Diebe, Wildprett, Häut oder andere verdächtige Sachen daselbsten vorhanden, und sollen auf Erfindung diejenige, die denen Wildprett-Schützen und Dieben Unterschleif geben, oder sonsten auf einige weiß obgemelter Maßen ver-

hülflich

hüfflich gewesen, gleichwie oben verordenet, nach Gestalt ihres Vermögens und Verbrechens mit Geld, Fortifications-Arbeit, oder sonsten pro arbitrio Judicis mit Straff belegt werden; Auff daß auch die Wildpretts-Diebe und Schützen durch Verkauffung der Wild-Häute desto ehender auffkommen und auffmährig, oder kundbahr werden, so befehlen Wir allen Unseren Bürgerlichen Magistraten und anderen Obrigkeiten in denen Städten, Flecken, Freyheiten und Dörfferen, wohe Weisgerber, Lohrer oder Lederbereiter seynd, denselben sambt und sonders vorzuhalten und Obrigkeitlich auffzulegen, wie Wir selbigen allen und jeden, als regierender Landts-Fürst solches gleichfalls aufftragen, gebieten und befehlen, daß fürohin kein Weisgerber, Lohrer oder Lederbereiter bey Straff der Auffhebung seines Handwercks und Bürger-Rechts, oder anderen exemplarischen Einsehen einige rohe oder ohngearbeitete Hirsch- oder Wild-Häut von einigen gemein und verdächtigen Mann oder Bauren abkauffen, oder annehmen, sonderen denselben, welcher ihnen solche verkauffen, antauschen oder anderer Ursachen halber geben will, zuvoren und zwarn alsobald an des Orths Obrigkeit anzeigen sollen, damit selbiger gleich darüber zu Recht gestelt, und gerechtfertiget werden mögte.

Nachdeme sich auch bihero zum öfftermahlen begeben, daß roth- und schwartz Wildprett ohngefährlich in denen

Büschen und Felderen entweder tödtlich verwundt, oder gar todt gefunden worden, und diejenige so es gefunden, entweder selbsten es heimblich hinweggenohmen, oder aber ohnangezeigt liegen lassen, da es verdorben und zu unnutzen hinkommen; Als wollen und gebiethen Wir auch hiebey ernstlich allen und jeden Unseren Untergebenen und Unterthanen bey arbitrari Straff, daß all diejenige, so dergleichen verwund-oder todtes Wild finden, sich dessen keines Wegs theilhafftig machen, als welches sie solchen Falls neben bemelter arbitrari Straff in dem Wehrt zu restituiren und zu bezahlen schuldig seyn sollen, sonderen selbiges alsobald den nächsten Unseren Jägeren, oder dahe selbe zu weit entlegen, Unseren nächsten Ambt-Leuthen anzeigen. Als Uns imgleichen zu ungnädigstem Mißfallen öffters vorkommen, daß, wer nur will, sich ohne Scheu unterstehet, die Wildbahnen und Felder mit Pürsch-Büchsen und anderen Röhren zu begehen, auch daselbsten nach gefallen zu schiessen, welches an sich selbst und vorhin ein ungeziemendes und verbottenes Anmassen ist, als wodurch sowohl klein als großes Wildprett weggeschossen oder verjagt und vertrieben, auch die Wild-Bahnen zu nicht geringer Læsion Unsers Weidwercks-Regals verwüstet werden, so Wir aber gäntzlich abzustellen und diesem schädlichen Beginnen alles Ernstes zu stöhren und vorzukommen gedencken, also ist Unser ernstlicher Will, Meynung

nung und Befelch hiemit, daß fürohin niemand, der es nicht von Uns tragenden Ambts und Dienstes halber, oder aus Landsfürstl. Concession und special Verwilligung, oder sonsten von Rechts wegen befugt ist, oder aber auff einer Reise begriffen, und die öffentliche Strassen durch die Büsch und Wild-Bahnen passiren muß, sich gelüsten lassen soll, mit Rohren die Wild-Fuhren und Felder zu besuchen, und daselbst auff Feder- oder anders kleinen wie auch groben Jagd anhängiges Wildprett oder wohl auch auff andere weiß, als mit Feder Leinen Garn und dergleichen Jagd-Gezeug, hinweg zu fangen, bey Verlust der Röhr und Jagd-Gezeugs, auch nach Beschaffenheit der Sachen, bey Vermeidung nach anderwärten Einsehens und Straff gebiethen; Dahero befehlen Wir allen und jeden Unseren Jägermeisteren, Ambt- und Forst-Leuthen auch Jägeren, daß sie ohne allen Respect und Conniventz, bey Verlust ihres Dienstes und anderer unabläßiger Straff denenjenigen, welche sich also ohne rechtmäßige erhebliche Ursache mit Röhren und anderen Jagd-Gezeug in Unseren, oder auch sonst anderen nächstangelegenen Wild-Bahnen betretten lassen, die Röhr oder Jagd-Gezeug alsobald abnehmen, und solche zu Unserm Jägermeisterey-Ambt einliefferen, und da sich jemand vermessen solte, die Erlassung der Röhr oder Jagd-Gezeug zu verweigeren oder wohl gar sich höchststraffbahrlicher weise zu wehr zu stel-

H 2 len,

len, sie solches wan es Hoff-Bediente oder Beambte, oder aber in anderen Landen angesessene und begüthete Leuthe seynd, Unserem Jägermeisteren, oder Falls selbiger zu fern abwäre, Unserem nächsten Ambtman alsobalden anzeigen, gegen Frembden aber nach mehrmahlicher gütlicher Erinnerung und auff würckliche Widersetzung so gut sie können, nicht allein der Röhr und Jagd-Gezeugs, sonderen auch ihrer Persohnen selbsten zu bemächtigen, damit sie alsdann zu gebührender Rechtfertigung und Straff gebracht werden.

Wir wollen auch Unser hiebevoren sub dato den 11. Martii 1700. publicirtes Edict wegen derjenigen, welche der großen und kleinen Jagdbahrkeit beweißlich und notoriè berechtigt seynd, hiemit der Gestalt respectivè restringirt und erläutert haben, daß alle, ohne Ausnahm, und absonderlich diejenige so in ihren Unsere Wild-Bahr nächst anschiessenden Büschen und Felderen sowohl das kleine Weidwerck, als grobe Wildprett mit keinen Jagd-oder Brack-Hunden hinkünfftig exerciren oder gebrauchen mögen, sonderen ihnen das Schiessen oder Pürsten, jedoch der Gestalt erlaubt seyn solle, daß alle diejenige, welche sowohl zu der grober als kleiner Jagdbahrkeit von Alters wissentlich berechtigt seynd, die Zeiten des Jahrs strictè, und ohne einige Entschuldigung, bey Verlust ihrer Jagd-Gerechtigkeit, zu ob-

servi-

serviren schuldig seyn sollen: Nehmlich das rothe Wild anderster nicht, als nur von St. Johan Mits Sommer an bis auff den ersten Tag Monat Septembris, und das schwartze Wildprett von Galli an bis auff den 25. Decembris auff den Heil. Christag zu schiessen oder zu pürsten, und so forth auch mit dem kleinen Wildprett: Nehmlich denen Feld-Hühneren vom Fest des Heil. Joannis an, bis den letzten Decembris inclusivè, die Haasen aber von obgemeltem Fest St. Joannis an, bis den letzten Tag Februarii einschließlich zu schiessen und zu fangen erlaubt seyn, nach Verfliessung obgemelter Zeit aber solle ein solches zu schiessen oder zu fangen, bey Verlust ihres Jagens Gerechtigkeit verbotten seyn und bleiben, weilen Wir durchaus nicht zugeben können, daß umb einiges Haasen, oder Hirsch auch Rehe willen, Unsere Wild-Fuhr verderbt werden. Und damit nun des Falls sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so wollen Wir, daß dieses Unser offen Mandat Jährlichs einmahl auff allen Herren-Gedingen, wie auch in denen Pfarr-Kirchen von den Cantzelen öffentlich abgelesen, und anjetzo an gewöhnlichen Oertheren zu jedermanns Nachricht und Warnung angeschlagen werde, damit sich ein jeder für hoher Ungnad und Straffe in Zeiten zu hüten wisse.

Hierauff gebiethen Wir Jngangs ermelten Unseren Cantzleren, Præsidenten und Räthen, Jägermeisteren,

auch allen und jeden Unseren Ambt-Leuthen, Vögten, Richteren, Schultheisen, Kelneren, Rhentmeisteren, Gerichtschreiberen, Scheffen, Vorsteheren, Försteren, Jägeren, Botten, und sämbtlichen Eingesessenen und Untergebenen Unserer Fürstenthumben Gülich und Berg, daß sie solch Unsere ernstlich gemeinte Mandata und Befelch in schuldigste Obacht zu nehmen, und darauf mit angelegenem Eifer und Fleiß halten; Im widrigen da Wir ein- oder anderer Seits einige Conniventz oder Nachläßigkeit verspüren würden, so gedencken Wir gegen denselben ohne allen Respect mit ernstlich- und wohl empfindlicher Straff zu verfahren, dafür sich dann ein jeder zu hüten hat. Hieran wird Unser endlicher Will und Meinung vollenzogen, und Wir thuen Uns solches ohnfehlbahr zu geschehen gäntzlich versehen. Geben in Unserer Residentz Stadt-Düsseldorff, den 25. Junii 1707.

Beylag sub N. 2.

Liebe Getreue. Ob Wir zwarn unterm 25. Junii 1707. die gnädigst und ernstliche Verordnung ergehen lassen, daß alle diejenige, welche zur großer und kleiner Jagdbahrkeit, in hiesigem Unseren beyden Gülich und Bergischen Hertzogthumb, und Landen, beweiß-

lich und ohnstreitig berechtigt seynd, ohne einige Ausnahm, das Weydwerck mit keinen Jagd- oder Brack-Hunden künfftighin exerciren, oder gebrauchen mögen; Wir Uns auch zu männiglichen gnädigst versehen hätten, daß sothanem Unserem gnädigstem Befelch geziemend würde Folg geleistet worden seyn, sonderbahr dahe solcher bloshin zu Verbesser- und Erhaltung Unserer Wildfuhren, auch eines jeden particularen Jagdbahrkeit angesehen, und gereichig, mithin Wir keines Sinns gnädigst gemeynd gewesen, noch anjetzo seyn, jemanden, in so weith derselb hierzu von altershero erweißlich befügt, das Jagd-Exercitium sonst mit Wind-Spielen, Spionen, vorstehenden Hunden, Schweiß-Hunden Schiessen, und Garn-Fangen auch Saufinder einzuschräncken, oder Fruchtlos zu machen. Nachdem Wir jedannoch höchstmißfällig vernehmen müssen, was Gestalt diese Unsere Lands-Fürst-Vätterliche gnädigste Intention, und Vorsorg bis herzu fast im mindesten nicht eingefolget, sonderen einige Unserer Ritterbürtig- auch anderer Unterthanen und Eingesessener sich desto weniger nicht unterstehen dörffen, gegen ob höchstgemelten Unseren General Verbott, mit Bracken oder Jagd-Hunden in ihrem eigenem Bezirck so wohl zu üben, als auch Unsere und anderer Benachbarten Forst- und Wild-Bahn zu durchstreichen, und gar auff Betrettungs-Fall wider die Unserige sich zur

Gegen-

Gegenwehr zu stellen, Wir aber diesem Ungehorsamb, und Widersetzlichkeit, zu Nachtheil Unserer Wild-Fuhren, und des gemeinen Weidwesens, also ferner zuzusehen, keines Sinns gnädigst gemeynt seyn; Als wollen Wir vorhöchstgemelt Unseres Edict nicht nur seines allingen Inhalts anhero wiederhohlt, und bestättiget haben, sonderen befehlen allen und jeden Unseren Ritterbürtigen, und anderen zur Jagd berechtigten Unterthanen, und Eingesessenen hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich sich sothanen Jagens mit Bracken, oder Jagd-Hunden bey Vermeydung würcklicher Declaration in die, vorhin anbedrohete Straff, und befindenden Dingen nach ander weither schärfferer Andung, allerdings zu enthalten, Unseren Beambten aller Orthen gnädigst gebiethend, diese Unsere in Ernst gemeynte gnädigste Verordnung von denen Cantzelen in allen Römisch-Catholisch- auch Lutherisch- und Reformirten Kirchen, zu jedermanns Wissenschafft verkünden zu lassen, und wie solches geschehen, zu hiesigem Unserem Obrist-Jägermeisterey-Ambt bey Straff 25. Goldgüld. mit Einschickung jeden Orths Pastoren beglaubten Scheins, unterthänigst zu berichten. Versehen Uns dessen also, und seynd euch mit Gnaden geneigt. Düsseldorff den Aprilis 1712.

Bey-

Beylag sub N. 3.

Entbiethen Unseren Gülich- und Bergischen Cantzlern, Præsidenten und Räthen, Jägermeisteren, und allen und jeden Unseren Ambtleuthen, Vögten, Richteren, Schultheisen, Kelneren, Rhentmeisteren, Gerichtschreiberen, Scheffen, Vorsteheren, Försteren, Jägeren, Botten und sämbtlichen Eingesessenen und Untergebenen Unserer Herzogthümben Gülich und Berg, Unsere Gnad, und geben denselben hiemit zu vernehmen; Nachdeme Wir eine Zeit her und noch täglich je länger je mehr mit grossem Unserem ungnädigsten Mißfallen hören- und erfahren müssen, daß das schädliche Wildprett-Schiessen und Fangen in Unseren Landen je mehr und mehr überhand nehme, und die von Unseren hochgeehrten Vorfahren derenthalben ausgangene vielfältige öffentliche und ernstliche Mandata und Edicta, auch die darin anbedrohete und bishero gegen die Uebertrettere vorgenommene Straffen gantz nichts geachtet werden, sonderen solch hochstraffbahrlicher Ungehorsamb und widersetzliches Beginnen gantz boßhafftig- und trotziger Weiß fortgesetzt, auch noch darzu Unseren Jägermeisteren und anderen Unseren Ambt- und Forst-Leuthen, auch Jägeren, denen die Obsicht auff Unsere Wild-Bahnen Pflichten halber obgelegen, sehr hart, ja gar auff

Leib und Leben bedrohet werde, wie dann es die bisherige wissentliche Exempel und Erfahrung bezeugen, daß man sich bemelten Unseren Jägermeisteren, Ambt-Leuthen, Forst-Bedienten und Jägeren, als selbige ihrem Dienst und Pflichten nachkommen und Unsere Wild Fuhren besuchen, auch selbige von den schädlichen Wildprett-Schützen und Dieben frey und rein halten wolten, gewaltthätiger Weiß widersetzet, ja wohl auch dieselbe auff Leib und Leben mit Schiessen und in andere Wege zu beschädigen und wo möglich gar zu entleiben unterstanden, woraus nicht anders zu spühren, als ein denen Wildpretts-Schützen und Dieben mit mehrerem als bishero jemahlen geschehen, auff alle Weiß, Mittelen und Wege so wohl in die Geheimb und Stille nachgeforschet und nachgetrachtet, als auch so offt es vonnöthen gegen selbige gleichwie sonst gegen andere bedrohliche Land-schädliche Leuthe, von denen man sich alles Ubels zu besorgen hat, das öffentliche und Gerichts-gebräuchige Auffbott der Enden, da sich selbige pflegen aufzuhalten, vorgenohmen werde, damit sie und zwar da sie sich wie öffters geschehen, widersetzen wollen, so gut man kan und mag, zu fänglicher Hafft und gebührender Rechtfertigung auch verwirckter Straff, worin sie sich selbsten nach Inhalt dieses Unseres öffentlichen Edicts freywillig und vorsetzlich stürtzen, gebracht werden. Wir wollen es aber der Straff halber aus beweglichen recht-

rechtmäßigen Ursachen hinführo also gehalten haben, nemlich und Erstlich

So viel diejenige Wildprett-Schützen und Diebe belanget, welche des Wildprett-Schießens halber verrufft, dasselbe lange Zeit getrieben, und viel und offt das Wildprett in Unseren Wild-Bahnen niedergeschossen, und über das Unseren Ambt- oder Forst-Leuthen und Jägeren auf Leib und Leben nachgangen, oder mit Ernst bedröhlich gewesen, und dessen überzeugt- oder bekendtlich seyn, sie seyen gleich vorhero dieses Verbrechens halber in Verhafft gelegen und gestraft worden oder nicht, solche sollen ohne alles ferneres Recht and dem Leben gestraft werden.

Fürs andere, diejenige Wildprett-Schützen und Diebe, welche von Unseren Beambten oder Forst-Leuthen und Jägeren in Unseren Wildbahnen betretten werden, sich aber denselben mit Schiessen, oder sonst wiedersetzen, auch einen oder mehr derselben schwerlich verletzen, fals aus der Verwundung und anderen Umständen vernünfftig zu judiciren und unzweiffentlich abzunehmen, daß diese Leuth des Vorhabens und Willens gewesen, durch so gebrauchte Gegenwehr Unseren Ambt-Forstleuthen und Jäger zu entleiben, sollen ihrer Widersetzlich- und Vermessenheit halber mit Straff,

wie negst oben bey der ersten Gattung der Verrufft und mit Ernst bedröhlichen Wildprett-Schützen und Dieben gemelt, an dem Leben gestraft werden, da aber die Umbstände nicht so schwer wären, sollen die Delinquenten, wann sie es in Vermögen haben, nach Proportion ihres Verbrechens und Vermögens mit einer Geld-Straff angesehen, falls sie aber kein Vermögen hätten, auf gewisse Zeit zur Arbeit an Fortification, oder sonsten pro arbitrio Judicis condemnirt werden.

Gleiche Meinung soll es auch drittens mit denen haben, welche Unseren Jägermeisteren, Ambt- oder Forst-Leuthen und Jägeren auf Leib und Leben nachgangen, oder mit Ernst bedröhlich gewesen, wann sie schon nicht verrufft seynd, und über etliche wenige Stück nicht gefehlt, daß nemblich dieselbe sonderbahr wegen solch gefährlicher Nachstellung und ernstlicher Bedröhung auf Leib und Leben, wie negstoben mit gebührender und wohlverdienter Straff angesehen werden, weilen durch dergleichen Widersetzligkeit oder schwere Bedröhung Unsere Jägermeistere, Ambt- und Forst-Leuthe, auch Jägere, welchen die Beobachtung Unser Wild-Bahnen und Conservation auch Manutenentz Unsers Weidwercks Regals-Pflichten halben obgelegen, ihren Dienst nicht mehr sicher verrichten könten, sonderen

deren wohl auch, wann hierinfals nicht ein ernstliches Einsehen vorgenohmen, noch sie gebührend geschützt würden, gar von ihren obliegenden und schuldigsten Ambts-Verrichtungen zu nicht geringem Unserem Præjuditz abgeschrecket und abgehalten werden möchten.

Viertens, diejenige Wildprett-Schützen und Diebe, welche dieser Ursach halber zwar verrufft aber den Leuthen auf Leib und Leben nicht bedröhlich gewesen, sollen nach Proportion ihres delicti und dessen Umbständen in Geld, oder in Mangels des Vermögens an Fortification zu arbeiten, oder aber auff ein andere dergleichen Weiß gestraft werden.

Belangend nun die gemeine Delinquenten in hoc genere, da wollen Wir gnädigst, daß zwischen denenselben nachfolgende Gradus der Straffe führohin observirt und gehalten werden.

Erstlich, wann ein Unterthan auf seinen Aeckeren, Felderen, Wißmächen oder Gärten ein Wildprett richtet, dasselbe fürsetzlicher und eigenwilliger Weiß fanget, solcher soll neben Zahlung jedes Stück Wildes an Geld, oder in Mangel dessen Vermögens mit Arbeiten an Fortification belegt werden; jedoch derje-

nige so solches in dem Wild-Bahn thut, schärffer, als welcher sich dessen ausser derselben unterstehet.

Welcher aber fürs ander ihme solches keine Warnung wolte seyn lassen, und wie gemelt, doch allein auf seinen Gründen, Wildprett zu pürschen oder zu fangen continuiren würde, deme solle die Geld- oder Fortifications-Arbeit-Straf neben Bezahlung des Wildes duplirt und verdoppelt, oder aber selbiger mit einer anderweiten höheren Straf pro arbitrio judicis angesehen werden.

Zum vierten, da es Sach, daß gnugsame Anzeig und Inditien vorhanden, daß er nicht nur auf seinen, sonderen auf fremden Gründen, und Unseren Wild-Bahnen dem Wildprett nachgangen und selbiges gefangen, oder geschossen hätte, wider solchen soll auf Abläugnen mit der Tortur verfahren, und er nach Gestalt seiner Bekäntnüs und des delicti nach Anlaß Unserer obiger Verordnung gestraft werden.

Damit nun Unsere Wild-Bahnen von den Wildprett-Schützen und Dieben, als bösen und schädlichen Leuthen destomehr verwahret werden, auch frey und sicher seyen, solche auch ehender zur Hand und wohlverdienter Straff gebracht werden; so wollen Wir denjenigen,

jenigen, die einen, oder mehr dergleichen Wildpretts-Diebe und Schützen auskündigen und einbringen werden, alsobalden 10. Goldgl. erlegen laßen, und soll sein Nahm verschwiegen nnd unvermerckt bleiben.

Dieweilen auch diese Leuthe ihre Mißhandlung so lang und weit nicht fortsetzen können, wann ihnen nicht von Anderen Unterschleif und Vorschub oder Hülff auf allerley Weiß und Wege gethan, auch Essen und Trincken gegeben, oder beygebracht wird, so ist Unser ebenmäßiger ernstlicher Befehl, Will, und Meynung daß auf diejenige, welche den bekandten und wissentlichen Wildprett-Schützen oder des Wildprett-Schiessens halber bedrächtigen Leuthen vermittels Behauß- und Beherbung, auch mit Speiß und Tranck Unterschleif und Vorschub geben. Item ihnen die Häut und Wildprett selbsten abkauffen, oder sonsten sich theilhaftig machen, und darvon participiren, oder aber entweder zum Verkauff desgleichen an andere Ort wohin es die Wildprett-Schützen und Diebe verlangen, verführen oder vertragen, so dann welche mit ihnen die Wild-Bahnen begehen und besuchen, ob sie schon kein Rohr haben, noch Wildprett zu schiessen mit ihnen begehren, sonderen allein Gesellschaftsweise mit ihnen gehen: wie auch welche die Wildprett-Schützen gewarnen, oder zur Flucht erinneren, damit selbige destoweniger von

der

der Obrigkeit ergriffen und handfest gemacht werden. Desgleichen diejenige, so ihnen zu Fortsetzung solcher Mißhandlung aus denen Städten, Flecken, Freyheiten und Dörfferen, Pulver, Bley, und andere dergleichen Nothwendigkeiten zutragen, oder letztlich auf andere Weiß und Manier, es geschehe gleich wie es immer wolle und könne, Hülff leisten, welches alles Wir hiemit ernstlich verbotten haben wollen, nicht weniger als auf die Thäter selbst acht gegeben, ihnen nachgeforschet und nachgetrachtet, auch denen, die deshalber beschreit und verruft seynd, bey nächtlicher Weil in Häuseren eingefallen und Haußsuchung gethan werde, ob einiger Wildprett-Schütz und Diebe, Wildprett, Häut oder andere verdächtige Sachen daselbsten vorhanden, und sollen auf Erfindung diejenige, die denen Wildprett-Schützen und Dieben Unterschleif geben, oder sonsten auf einige weiß obgemelter Maßen verhülflich gewesen, gleichwie oben verordnet, nach Gestalt ihres Vermögens und Verbrechens mit Geld, Fortifications-Arbeit, oder sonsten pro arbitrio judicis mit Straf belegt werden; Auf daß auch die Wildpretts-Diebe und Schützen durch Verkauffung der Wild-Häute desto ehender auskommen und aufmährig, oder kundbahr werden, so befehlen Wir allen Unseren Bürgerlichen Magistraten und anderen Obrigkeiten in denen Städten, Flecken, Freyheiten und Dörfferen, wohe

Weiß-

Weisgerber, Löhrer oder Lederbereiter seynd, denselben sambt und sonders vorzuhalten und Obrigkeitlich aufzulegen, wie Wir selbigen allen und jeden, als regierender Landts-Fürst solches gleichfalls aufftragen, gebieten und befehlen, daß fürohin kein Weisgerber, Löhrer oder Lederbereiter bey Straff der Auffhebung seines Handwercks und Bürger-Rechts, oder anderen exemplarischen Einsehen einige rohe oder ohngearbeitete Hirsch- oder Wild-Häut von einigen gemein und verdächtigen Mann oder Bauren abkauffen, oder annehmen, sonderen denselben, welcher ihnen solche verkauffen, antauschen oder anderer Ursachen halber geben will, zuvoren und zwarn alsobald an des Orths Obrigkeit anzeigen sollen, damit selbiger gleich darüber zu Recht gestelt, und gerechtfertiget werden mögte.

Nachdeme sich auch bishero zum öfftermahlen begeben, daß roth- und schwartz Wildprett ohngefährlich in denen Büschen und Felderen entweder tödtlich verwundt, oder gar todt gefunden worden, und diejenige so es gefunden, entweder selbsten es heimblich hinweggenohmen, oder aber ohnangezeigt liegen lassen, da es verdorben und zu unnutzen hinkommen; Als wollen und gebiethen Wir auch hiebey ernstlich allen und jeden Unseren Untergebenen und Unterthanen bey arbitrari Straff, daß all diejenige, so dergleichen verwund- oder todtes Wild fin-

den, sich dessen keines Wegs theilhafftig machen, als welches sie solchen Falls neben bemelter arbitrari Straff in dem Wehrt zu restituiren und zu bezahlen schuldig seyn sollen, sonderen selbiges alsobald den nächsten Unseren Jägeren, oder dahe selbe zu weit entlegen, Unseren nächsten Ambt-Leuthen anzeigen. Als Uns imgleichen zu ungnädigstem Mißfallen öffters vorkommen, daß, wer nur will, sich ohne Scheu unterstehet, die Wildbahnen und Felder mit Pürsch-Büchsen und anderen Röhren zu begehen, auch daselbsten nach gefallen zu schiessen, welches an sich selbst und vorhin ein ungeziemendes und verbottenes Anmassen ist, als wodurch sowohl klein als großes Wildprett weggeschossen oder verjagt und vertrieben, auch die Wild-Bahnen zu nicht geringer Læsion Unsers Weidwercks-Regals verwüstet werden, so Wir aber gäntzlich abzustellen und diesem schädlichen Beginnen alles Ernstes zu stöhren und vorzukommen gedencken, also ist Unser ernstlicher Will, Meynung und Befelch hiemit, daß fürohin niemand, der es nicht von Uns tragenden Ambts und Dienstes halber, oder aus Landsfürstl. Concession und special Verwilligung, oder sonsten von Rechts wegen befugt ist, oder aber auff einer Reise begriffen, und die öffentliche Strassen durch die Büsch und Wild-Bahnen passiren muß, sich gelüsten lassen soll, mit Rohren die Wild-Fuhren und Felder zu besuchen, und daselbst auff Feder- oder

anders

anders kleinen wie auch groben Jagd anhängiges Wildprett oder wohl auch auff andere weiß, als mit Feder Leinen Garn und dergleichen Jagd-Gezeug, hinweg zu fangen, bey Verlust der Röhr und Jagd-Gezeugs, auch nach Beschaffenheit der Sachen, bey Vermeidung nach anderwärten Einsehens und Straff gebiethen; Dahero befehlen Wir allen und jeden Unseren Jägermeisteren, Ambt- und Forst-Leuthen auch Jägeren, daß sie ohne allen Respect und Conniventz, bey Verlust ihres Dienstes und anderer unabläßiger Straff denenjenigen, welche sich also ohne rechtmäßige erhebliche Ursache mit Röhren und anderen Jagd-Gezeug in Unseren, oder auch sonst anderen nächstangelegenen Wild-Bahnen betretten lassen, die Röhr oder Jagd-Gezeug alsobald abnehmen, und solche zu Unserm Jägermeisterey-Ambt einliefferen, und da sich jemand vermessen solte, die Erlassung der Röhr oder Jagd-Gezeug zu verweigeren oder wohl gar sich höchststraffbahrlicher weise zu wehr zu stellen, sie solches wan es Hoff-Bediente oder Beambte, oder aber in anderen Landen angesessene und begüthete Leuthe seynd, Unserem Jägermeisteren, oder Falls selbiger zu fern abwäre, Unserem nächsten Ambtman alsobalden anzeigen, gegen Frembden aber nach mehrmahlicher gütlicher Erinnerung und auff würckliche Widersetzung so gut sie können, nicht allein der Röhr und Jagd-Gezeugs, sonderen auch ihrer Persohnen selbsten zu be-

 mächti-

mächtigen, damit sie alsdann zu gebührender Rechtfertigung und Straff gebracht werden.

Wir wollen auch Unser hiebevoren sub dato den II. Martii 1700. publicirtes Edict wegen derjenigen, welche der großen und kleinen Jagdbahrkeit beweißlich und notoriè berechtigt seynd, hiemit der Gestalt respectivè restringirt und erläutert haben, daß denenselben das Schiessen oder Pürsten, jedoch der Gestalt erlaubt seyn solle, daß alle diejenige, welche sowohl zu der grober als kleiner Jagdbahrkeit von Alters wissentlich berechtigt seynd, die Zeiten des Jahrs strictè, und ohne einige Entschuldigung, bey Verlust ihrer Jagd-Gerechtigkeit, zu observiren schuldig seyn sollen: Nehmlich das rothe Wild anderster nicht, als nur von St. Johan Mits Sommer an bis auff den ersten Tag Monat Septembris, und das schwartze Wildprett von Galli an bis auff der Heil. drey Königen Fest exclusivè, zu verstehen bis auf drey Königen Abend, und länger nicht zu schiessen oder zu pürsten, und so forth auch mit dem kleinen Wildprett: Nehmlich denen Feld-Hühneren vom Fest des Heil. Joannis an, bis den letzten Decembris inclusivè, die Haasen aber von obgemeltem Fest St. Joannis an, bis den letzten Tag Februarii einschließlich zu schiessen und zu fangen erlaubt seyn, nach Verfliessung obgemelter Zeit aber solle ein solches zu schiessen oder zu fangen, bey Verlust

ihres

ihres Jagens Gerechtigkeit verbotten seyn und bleiben, weilen Wir durchaus nicht zugeben können, daß umb einiges Haasen, oder Hirsch auch Rehe willen, Unsere Wild-Fuhr verderbt werden. Und damit nun des Falls sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so wollen Wir, daß dieses Unser offen Mandat Jährlichs einmahl auff allen Herren-Gedingen, wie auch in denen Pfarr-Kirchen von den Cantzelen öffentlich abgelesen, und anjetzo an gewöhnlichen Oertheren zu jedermanns Nachricht und Warnung angeschlagen werde, damit sich ein jeder für hoher Ungnad und Straffe in Zeiten zu hüten wisse.

Hierauff gebiethen Wir Ingangs ermelten Unseren Cantzleren, Præsidenten und Räthen, Jägermeisteren, auch allen und jeden Unseren Ambt-Leuthen, Vögten, Richteren, Schultheisen, Kelneren, Rhentmeisteren, Gerichtschreiberen, Scheffen, Vorsteheren, Försteren, Jägeren, Botten, und sämbtlichen Eingesessenen und Untergebenen Unserer Fürstenthumben Gülich und Berg, daß sie solch Unsere ernstlich gemeinte Mandata und Befelch in schuldigste Obacht nehmen, und darauf mit angelegenem Eifer und Fleiß halten; Im widrigen da Wir ein- oder anderer Seits einige Conniventz oder Nachläßigkeit verspüren würden, so gedencken Wir gegen denselben ohne allen Respect mit ernstlich- und wohl emp-

findlicher Straff zu verfahren, dafür sich dann ein jeder zu hüten hat. Hieran wird Unser endlicher Will und Meinung vollenzogen, und Wir thuen Uns solches ohnfehlbahr zu geschehen gäntzlich versehen. Geben in Unserer Residentz-Stadt Düsseldorff, den 30. Aug. 1718.

Beylag sub N. 4.

Enthiethen Unseren Gülich- und Bergischen Cantzlern, Præsidenten und Räthen, Jägermeisteren, und allen und jeden Unseren Ambtleuthen, Vögten, Richteren, Schultheisen, Kelneren, Rhentmeisteren, Gerichtschreiberen, Scheffen, Vorsteheren, Försteren, Jägeren, Botten und sämbtlichen Eingesessenen und Untergebenen Unserer Herzogthümben Gülich und Berg, Unsere Gnad, und geben denselben hiemit zu vernehmen; Nachdeme Wir eine Zeit her und noch täglich je länger je mehr mit grösten Unserem ungnädigsten Mißfallen hören- und erfahren müssen, daß das schädliche Wildprett-Schiessen und Fangen in Unseren Landen je mehr und mehr überhand nehme, und die von Unseren hochgeehrten Vorfahren derenthalben ausgangene vielfältige öffentliche und ernstliche Mandata und Edicta, auch die darin anbedrohete und bishero gegen die Uebertrettere

dertrettere vorgenommene Straffen gantz nichts geachtet werden, sonderen solch hochstraffbahrlicher Ungehorsamb und widersetzliches Beginnen gantz boßhafftig- und trotziger Weiß fortgesetzt, auch noch darzu Unseren Jägermeisteren und anderen Unseren Ambt- und Forst-Leuthen, auch Jägeren, denen die Obsicht auff Unsere Wild-Bahnen Pflichten halber obgelegen, sehr hart, ja gar auff Leib und Leben bedrohet werde, wie dann es die bisherige wissentliche Exempel und Erfahrung bezeugen, daß man sich bemelten Unseren Jägermeisteren, Ambt-Leuthen, Forst-Bedienten und Jägeren, als selbige ihrem Dienst und Pflichten nachkommen und Unsere Wild Fuhren besuchen, auch selbige von den schädlichen Wildprett-Schützen und Dieben frey und rein halten wolten, gewaltthätiger Weiß widersetzet, ja wohl auch dieselbe auff Leib und Leben mit Schiessen und in andere Wege zu beschädigen und wo möglich gar zu entleiben unterstanden, woraus nicht anders zu spühren, als ein denen Wildpretts-Schützen und Dieben mit mehrerem als bishero jemahlen geschehen, auff alle Weiß, Mittelen und Wege so wohl in die Geheimb und Stille nachgeforschet und nachgetrachtet, als auch so offt es vonnöthen gegen selbige gleichwie sonst gegen andere bedrohliche Land-schädliche Leuthe, von denen man sich alles Ubels zu besorgen hat, das öffentliche und Gerichts-gebräuchige Auffbott der Enden, da sich selbige pflegen aufzuhalten, vorge-

vorgenohmen werde, damit sie und zwar da sie sich wie öffters geschehen, widersetzen wollen, so gut man kan und mag, zu fänglicher Hafft und gebührender Rechtfertigung auch verwirckter Straff, worin sie sich selbsten nach Inhalt dieses Unseres öffentlichen Edicts freywillig und vorsetzlich stürtzen, gebracht werden. Wir wollen es aber der Straff halber aus beweglichen rechtmäßigen Ursachen hinführo also gehalten haben, nemlich und Erstlich

So viel diejenige Wildprett-Schützen und Diebe belanget, welche des Wildprett-Schießens halber verrufft, dasselbe lange Zeit getrieben, und viel und offt das Wildprett in Unseren Wild-Bahnen niedergeschossen, und über das Unseren Ambt- oder Forst-Leuthen und Jägeren auf Leib und Leben nachgangen, oder mit Ernst bedröhlich gewesen, und dessen überzeugt- oder bekendtlich seyn, sie seyen gleich vorhero dieses Verbrechens halber in Verhafft gelegen und gestraft worden oder nicht, solche sollen ohne alles ferneres Recht and dem Leben gestraft werden.

Fürs andere, diejenige Wildprett-Schützen und Diebe, welche von Unseren Beambten oder Forst-Leuthen und Jägeren in Unseren Wildbahnen betretten werden, sich aber denselben mit Schiessen, oder sonst wider-

wiedersetzen, auch einen oder mehr derselben schwerlich verletzen, fals aus der Verwundung und anderen Umständen vernünfftig zu judiciren und unzweiffentlich abzunehmen, daß diese Leuth des Vorhabens und Willens gewesen, durch so gebrauchte Gegenwehr Unseren Ambt-Forstleuthen und Jäger zu entleiben, sollen ihrer Widersetzlich- und Vermessenheit halber mit Straff, wie negst oben bey der ersten Gattung der Verrufft und mit Ernst bedröhlichen Wildprett-Schützen und Dieben gemelt, an dem Leben gestraft werden, da aber die Umbstände nicht so schwer wären, sollen die Delinquenten, wann sie es in Vermögen haben, nach Proportion ihres Verbrechens und Vermögens mit einer Geld-Straff angesehen, falls sie aber kein Vermögen hätten, auf gewisse Zeit zur Arbeit an Fortification, oder sonsten pro arbitrio Judicis condemnirt werden.

Gleiche Meinung soll es auch drittens mit denen haben, welche Unseren Jägermeisteren, Ambt- oder Forst-Leuthen und Jägeren auf Leib und Leben nachgangen, oder mit Ernst bedröhlich gewesen, wann sie schon nicht verrufft seynd, und über etliche wenige Stück nicht gefehlt, daß nemblich dieselbe sonderbahr wegen solch gefährlicher Nachstellung und ernstlicher Bedröhung auf Leib und Leben, wie negstoben mit ge-

bührender und wohlverdienter Straff angesehen werden, weilen durch dergleichen Widersetzligkeit oder schwere Bedröhung Unsere Jägermeistere, Ambt- und Forst-Leuthe, auch Jägere, welchen die Beobachtung Unser Wild-Bahnen und Conservation auch Manutenentz Unsers Weidwercks Regals-Pflichten halben obgelegen, ihren Dienst nicht mehr sicher verrichten können, sonderen wohl auch, wann hierinfals nicht ein ernstliches Einsehen vorgenohmen, noch sie gebührend geschützt würden, gar von ihren obliegenden und schuldigsten Ambts-Verrichtungen zu nicht geringem Unserem Præjuditz abgeschrecket und abgehalten werden möchten.

Viertens, diejenige Wildprett-Schützen und Diebe, welche dieser Ursach halber zwar verrufft aber den Leuthen auf Leib und Leben nicht bedröhlich gewesen, sollen nach Proportion ihres delicti und dessen Umbständen in Geld, oder in Mangel des Vermögens an Fortification zu arbeiten, oder aber auff ein andere dergleichen Weiß gestraft werden.

Belangend nun die gemeine Delinquenten in hoc genere, da wollen Wir gnädigst, daß zwischen denenselben nachfolgende Gradus der Straffe führohin observirt und gehalten werden.

Erstlich

Erstlich, wann ein Unterthan auf seinen Aeckeren, Felderen, Wißmächen oder Gärten ein Wildprett richtet, dasselbe fürsetzlicher und eigenwilliger Weiß fanget, solcher soll neben Zahlung jedes Stück Wildes an Geld, oder in Mangel dessen Vermögens mit Arbeiten an Fortification belegt werden; jedoch derjenige so solches in der Wild-Bahn thut, schärffer, als welcher sich dessen ausser derselben unterstehet.

Welcher aber fürs ander ihme solches keine Warnung wolte seyn lassen, und wie gemelt, doch allein auf seinen Gründen, Wildprett zu pürschen oder zu fangen continuiren würde, deme solle die Geld- oder Fortifications-Arbeit-Straf neben Bezahlung des Wildes duplirt und verdoppelt, oder aber selbiger mit einer anderweiten höheren Straf pro arbitrio judicis angesehen werden.

Zum vierten, da es Sach, daß gnugsame Anzeig und Inditien vorhanden, daß er nicht nur auf seinen, sonderen auf fremden Gründen, und Unseren Wild-Bahnen dem Wildprett nachgangen und selbiges gefangen, oder geschossen hätte, wider solchen soll auf Abläugnen mit der Tortur verfahren, und er nach Gestalt seiner Bekäntnüs und des delicti nach Anlaß Unserer obiger Verordnung gestraft werden.

Damit nun Unsere Wild-Bahnen von den Wildprett-Schützen und Dieben, als bösen und schädlichen Leuthen destomehr verwahret werden, auch frey und sicher seyen, solche auch ehender zur Hand und wohlverdienter Straff gebracht werden; so wollen Wir denjenigen, die einen, oder mehr dergleichen Wildpretts-Diebe und Schützen auskündigen und einbringen werden, alsobalden 10. Goldgl. erlegen laßen, und soll sein Nahm verschwiegen und unvermerckt bleiben.

Dieweilen auch diese Leuthe ihre Mißhandlung so lang und weit nicht fortsetzen können, wann ihnen nicht von Anderen Unterschleif und Vorschub oder Hülff auf allerley Weiß und Wege gethan, auch Essen und Trincken gegeben, oder beygebracht wird, so ist Unser ebenmäßiger ernstlicher Befehl, Will, und Meynung, daß auf diejenige, welche den bekandten und wissentlichen Wildprett-Schützen oder des Wildprett-Schiessens halber verdächtigen Leuthen vermittels Behauß- und Beherbung, auch mit Speiß und Tranck Unterschleif und Vorschub geben. Item ihnen die Häut und Wildprett selbsten abkauffen, oder sonsten sich theilhaftig machen, und darvon participiren, oder aber entweder zum Verkauff desgleichen an andere Ort wohin es die Wildprett-Schützen und Diebe verlangen, verführen oder vertragen, so dann welche mit ihnen die Wild-

Bahnen begehen und besuchen, ob sie schon kein Rohr haben, noch Wildprett zu schiessen mit ihnen begehren, sonderen allein Gesellschaftsweise mit ihnen gehen: wie auch welche die Wildprett-Schützen gewarnen, oder zur Flucht erinneren, damit selbige destoweniger von der Obrigkeit ergriffen und handfest gemacht werden. Desgleichen diejenige, so ihnen zu Fortsetzung solcher Mißhandlung aus denen Städten, Flecken, Freyheiten und Dörfferen, Pulver, Bley, und andere dergleichen Nothwendigkeiten zutragen, oder letztlich auf andere Weiß und Manier, es geschehe gleich wie es immer wolle und könne, Hülff leisten, welches alles Wir hiemit ernstlich verbotten haben wollen, nicht weniger als auf die Thäter selbst acht gegeben, ihnen nachgeforschet und nachgetrachtet, auch denen, die deshalber beschreit und verruft seynd, bey nächtlicher Weil in Häuseren eingefallen und Haußsuchung gethan werde, ob einiger Wildprett-Schütz und Diebe, Wildprett, Häut oder andere verdächtige Sachen daselbsten vorhanden, und sollen auf Erfindung diejenige, die denen Wildprett-Schützen und Dieben Unterschleif geben, oder sonsten auf einige Weiß obgemelter maßen verhülflich gewesen, gleichwie oben verordnet, nach Gestalt ihres Vermögens und Verbrechens mit Geld, Fortifications-Arbeit, oder sonsten pro arbitrio judicis mit Straf belegt werden; Auf daß auch die Wildpretts-

Diebe und Schützen durch Verkauffung der Wild-Häute desto ehender auskommen und aufmährig, oder kundbahr werden, so befehlen Wir allen Unseren Bürgerlichen Magistraten und anderen Obrigkeiten in denen Städten, Flecken, Freyheiten und Dörfferen, wohe Weisgerber, Löhrer oder Lederbereiter seyn, denselben sambt und sonders vorzuhalten und Obrigkeitlich auffzulegen, wie Wir selbigen allen und jeden, als regierender Landts-Fürst solches gleichfalls aufftragen, gebieten und befehlen, daß fürohin kein Weisgerber, Löhrer oder Lederbereiter bey Straff der Auffhebung seines Handwercks und Bürger-Rechts, oder anderen exemplarischen Einsehen einige rohe oder ohngearbeitete Hirsch- oder Wild-Häut. von einigen gemein und verdächtigen Mann oder Bauren abkauffen, oder annehmen, sonderen denselben, welcher ihnen solche verkauffen, antauschen oder anderer Ursachen halber geben will, zuvoren und zwarn alsobald an des Orths Obrigkeit anzeigen sollen, damit selbiger gleich darüber zu Recht gestelt, und gerechtfertiget werden mögte.

Nachdeme sich auch bishero zum öfftermahlen begeben, daß roth- und schwartz Wildprett ohngefährlich in denen Büschen und Felderen entweder tödtlich verwundt, oder gar Todt gefunden worden, und diejenige so es gefunden, entweder selbsten es heimblich hinweggenohmen,

oder

oder aber obangezeigt liegen lassen, da es verdorben und zu Unnutzen hinkommen; Als wollen und gebieten Wir auch hiebey ernstlich allen und jeden Unseren Untergebenen und Unterthanen bey arbitrari Straff, daß all diejenige, so dergleichen verwund- oder todtes Wild finden, sich dessen keines Wegs theilhafftig machen, als welches sie solchen Falls neben bemelter arbitrari Straff in dem Wehrt zu restituiren und zu bezahlen schuldig seyn sollen, sonderen selbiges alsobald den nächsten Unseren Jägeren, oder dahe selbe zu weit entlegen, Unseren nächsten Ambt-Leuthen anzeigen. Als Uns imgleichen zu ungnädigstem Mißfallen öffters vorkommen, daß, wer nur will, sich ohne Scheu unterstehet, die Wildbahnen und Felder mit Pürsch-Büchsen und anderen Röhren zu begehen, auch daselbsten nach gefallen zu schiessen, welches an sich selbst und vorhin ein ungeziemendes und verbottenes Anmassen ist, als wodurch sowohl klein als großes Wildprett weggeschossen oder verjagt und vertrieben, auch die Wild-Bahnen zu nicht geringer Læsion Unsers Weidwercks-Regals verwüstet werden, so Wir aber gäntzlich abzustellen und diesem schädlichen Beginnen alles Ernstes zu stöhren und vorzukommen gedencken, also ist Unser ernstlicher Will, Meynung und Befelch hiemit, daß fürohin niemand, der es nicht von Uns tragenden Ambts und Dienstes halber, oder aus Landsfürstl. Concession und special Verwilligung,

gung, oder sonsten von Rechts wegen befugt ist, oder aber auff einer Reise begriffen, und die öffentliche Strassen durch die Büsch und Wild-Bahnen passiren muß, sich gelüsten lassen soll, mit Rohren die Wild-Fuhren und Felder zu besuchen, und daselbst auff Feder- oder anders kleinen wie auch groben Jagd anhängiges Wildprett oder wohl auch auff andere weiß, als mit Feder Leinen Garn und dergleichen Jagd-Gezeug, hinweg zu fangen, bey Verlust der Röhr und Jagd-Gezeugs, auch nach Beschaffenheit der Sachen, bey Vermeidung noch anderwärten Einsehens und Straff gebiethen; Dahero befehlen Wir allen und jeden Unseren Jägermeisteren, Ambt- und Forst-Leuthen auch Jägeren, daß sie ohne allen Respect und Conniventz, bey Verlust ihres Dienstes und anderer unabläßiger Straff denenjenigen, welche sich also ohne rechtmäßige erhebliche Ursache mit Röhren und anderen Jagd-Gezeug in Unseren, oder auch sonst anderen nächstangelegenen Wild-Bahnen betretten lassen, die Röhr oder Jagd-Gezeug alsobald abnehmen, und solche zu Unserm Jägermeisterey-Ambt einliefferen, und da sich jemand vermessen solte, die Erlassung der Röhr oder Jagd-Gezeug zu verweigeren oder wohl gar sich höchststraffbahrlicher weise zur wehr zu stellen, sie solches wan es Hoff-Bediente oder Beambte, oder aber in anderen Landen angesessene und begüthete Leuthe seynd, Unserem Jägermeisteren, oder Falls selbiger

biger zu fern abwäre, Unserem nächsten Ambtman alsobalden anzeigen, gegen Frembden aber nach mehrmahlicher gütlicher Erinnerung und auff würckliche Widersetzung so gut sie können, nicht allein der Röhr- und Jagd-Gezeugs, sonderen auch ihrer Persohnen selbsten zu bemächtigen, damit sie alsdann zu gebührender Rechtfertigung und Straff gebracht werden.

Wir wollen auch Unser hiebevoren sub dato den 11. Martii 1700. publicirtes Edict wegen derjenigen, welche der großen und kleinen Jagdbahrkeit beweißlich und notoriè berechtigt seynd, hiemit der Gestalt respectivè restringirt und erläutert haben, daß denenselben das Schiessen oder Pürsten, jedoch der Gestalt erlaubt seyn solle, daß alle diejenige, welche sowohl zu der grober als kleiner Jagdbahrkeit von Alters wissentlich berechtigt seynd, die Zeiten des Jahrs strictè, und ohne einige Entschuldigung, bey Verlust ihrer Jagd-Gerechtigkeit, zu observiren schuldig seyn sollen: Nehmlich das rothe Wild anderster nicht, als nur von St. Johan Mits Sommer an bis auff den ersten Tag Monat Septembris, und das schwartze Wildprett von Galli an bis auff der Heil. drey Königen Fest exclusivè, zu verstehen bis auf drey Königen Abend, und länger nicht zu schiessen oder zu pürsten, und so forth auch mit dem kleinen Wildprett: Nehmlich denen Feld-Hühneren vom Fest des Heil. Joannis

an, bis den letzten Decembris inclusivè, die Haasen aber von obgemeltem Fest St. Joannis an, bis den letzten Tag Februarii einschließlich zu schiessen und zu fangen erlaubt seyn, nach Verfliessung obgemelter Zeit aber solle ein solches zu schiessen oder zu fangen, bey Verlust ihres Jagens Gerechtigkeit verbotten seyn und bleiben, weilen Wir durchaus nicht zugeben können, daß umb einiges Haasen, oder Hirsch auch Rehe willen, Unsere Wild-Fuhr verderbt werden. Und damit nun desfalls sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so wollen Wir, daß dieses Unser offen Mandat Jährlichs einmahl auff allen Herren-Gedingen, wie auch in denen Pfarr-Kirchen von den Cantzelen öffentlich abgelesen, und anjetzo an gewöhnlichen Oertheren zu jedermanns Nachricht und Warnung angeschlagen werde, damit sich ein jeder für hoher Ungnad und Straffe in Zeiten zu hüten wisse.

Hierauff gebiethen Wir Ingangs ermelten Unseren Cantzleren, Præsidenten und Räthen, Jägermeisteren, auch allen und jeden Unseren Ambt-Leuthen, Vögten, Richteren, Schultheisen, Kelneren, Rhentmeisteren, Gerichtschreiberen, Scheffen, Vorsteheren, Försteren, Jägeren, Botten, und sämbtlichen Eingesessenen und Untergebenen Unserer Fürstenthumben Gülich und Berg, daß sie solch Unsere ernstlich gemeinte Mandata und Befelch

felch in schuldigste Obacht nehmen, und darauf mit angelegenem Eifer und Fleiß halten; Im widrigen da Wir ein- oder anderer Seits einige Conniventz oder Nachläßigkeit verspüren würden, so gedencken Wir gegen denselben ohne allen Respect mit ernstlich- und wohl empfindlicher Straff zu verfahren, dafür sich dann ein jeder zu hüten hat. Hieran wird Unser endlicher Will und Meinung vollenzogen, und Wir thuen Uns solches ohnfehlbahr zu geschehen gäntzlich versehen. Geben in Unserer Residentz-Stadt Düsseldorff, den 19. Januarii 1720.

Beylag sub N. 5.

Thuen kund, und fügen hiemit Männiglichen zu wissen: Nachdem Uns seither Unserer angetrettener Lands-Regierung durch die offt und vielmahlen einlangende unterthänigste Berichtere und Klag-Schrifften höchst mißfällig zu vernehmen vorkommen, was Gestalten in Unseren sowohl als anderen zu denen Ritter-Sitz und übrigen in hiesigen Unseren Hertzogthümberen gelegenen Gütheren gehörigen Erb- und sonstigen Büschen ohnauffhörliche Dieberenen von denen sich gar zusammen rottirenden Busch- und Holtz-Dieben

begangen werden: Wir aber diesen straffbahren Unternehmungen länger zuzusehen gnädigst nicht gemeint, sondern dieselbe auff Ertapffungs-Fall jederzeit ohneingestellt abgestraffet, und derenthalb Unseren hierunter offtersmahlen erlassenen gnädigsten Edicten und Verordnungen die gebührende Einfolge ohnabbrüchig geleistet wissen wollen, daß Wir dahero ferner gnädigst verordnet haben, und Ernstlich wollen, daß ausser denen zu denen Büschen Berechtigten keiner mit dem geringsten Waapen, es seye Axt, Beigel, Hieb-Siegel oder dergleichen Hau-oder schneidenden Instrument die Buschen zu betretten sich erkühnen, denen dagegen Frevelenden sothane Instrumenten nicht nur abgenohmen, sondern auch auff die von denen Förstern beschehende Denuntiationen, nach Ertrag des Diebstahls und deren Verbrecheren Vermögens, ohne Ausstellung eine wohl empfindliche Brüchte oder anderwerthe Straff angesetzet, und sie dafür alsofort angesehen, mithin alle sich ereigende Busch-und Holtz-Diebereyen in flagranti abgestraffet, fort sothane Unsere gnädigst und ernstlich gemeinte Intention jederzeit ohne Ansehung der Persohnen stracks vollnzogen werden sollen. Urkund Unseres hervorgedruckten Hoff-Cantzley-Secret-Insiegels. Düsseldorff den 7. May 1728.

Bey-

Beylag sub N. 6.

Nachdem Uns höchst mißfällig zu vernehmen vorkommen, was gestalten so wenig denen in hieniedrigen Unseren beyden Herzogthümberen, und Landen nach und nach gnädigst erlassenen- und pœnalisirten General als denen Erb-Büschen zum Besten errichteten, auch bestättigten particulair Busch-Ordnungen nachgelebet werde, welchem höchst schädlichem Unwesen aber Wir länger zuzusehen, nicht gemeint, sondern denselben aus Landsfürst-Vätterlicher Obsorg sowohl zum gemeinen Lands Besten, als auch Conservirung Unserer hohen Wildbahn erlassener Busch-Ordnungen ad litteram nachgelebet haben wollen, als thuen mit Wiederhohlung allsolcher erlassener Verordnungen; damitten führohin mehrere Conservation auch Wiederherstellung Dero starck ruinirten, und zum Untergang gebrachten Dero eigenen Erb, und particulair Büschen gehalten werde, hiemit gnädigst verordnen, und befehlen, daß

1mo Ohne Anstand die Eichelen Kämp, wohe deren annoch keine angeordnet, nunmehro verfertiget werden sollen, wohe aber

2do Solche längstens vermittels erlassenen Generalien verfertiget, und zum Stand gebracht, soll mit Aussetzung nöthiger Stahlen, und Bepflantzung deren leedigen Plätzen verfahren, und solche bepflantzte Oerther auff einige Jahren, bis dahin völlig bewachsen, nach Gutfinden der Busch-Beambten, und deren, so die Auffsicht auff die Büsch haben, von Weit, und Schweyd-Gand befreyet bleiben.

3tio Sollen die junge Hew in denen Slagg-Büschen wenigstens sechs, oder nach Gutfinden der Busch-Beambten auch mehrere Jahren damitten die junge Studen, und das Gehöltz behörend zum Auffgang gebracht werden könne, ebenfalls vom Weyd- und Schweyd-Gang befreyet seyn, und bleiben, weilen auch

4to Der Weyd-und Schweyd-Gang des Viehes ein gemeiner Verderb aller so wohl Erb- als Gemeiner Büschen ist, so ordnen, und wollen Wir gnädigst- und ernstlich, daß an denen Oertheren, wo sonsten die gemeine Weyden und Heyden zu Beweydung des Viehes zulänglich seynd, die Gemeine so wohl, als Privat Erb-Büschen auff 10. auch befindenden Dingen nach auff 20. Jahren gewehret, und der Schweyd-Gang darinnen verbotten seyn solle, wohe aber

5to

5to Solche gemeine Weyden oder Heyden zum Schweyd-Gang sich nicht zulänglich befünden sollen des Orths und die darinnen zum Schweyd berechtigte Dorffschafften von zeitlichen Busch-Beambten einen zulänglichen Orth zum Schweyd anweisen lassen, und selbigen bey willkührlicher Brüchten Straff nicht übertretten, auch sollen die Schaaff, und Geißen in die Busch nicht betrieben werden, wohe auch

6to In denen Büschen sümpfige große leere Plätze sich befinden, allwohe die Anpflantzung wegen des naßen Grundes nicht füglich geschehen kann, sollen auff Gutfinden der Busch-Beambten und berechtigten Erben Graben zum Ablauff des Waßers gezogen werden, und darauff die Bepflantzung geschehen, dahe imgleichen

7mo Die gemeine so wohl als andere Erb- und Privat-Büschen hierdurch viel in Verderb gebracht, daß keine ordinaire Büsch Täge gehalten werden, sondern die Erben sich alle Täg des Holtz abfällens und ausführen so wohl bey Sommer- als Winter-Zeit bedienen; als gehet hiewider Unser gnädigste Lands-Fürstliche Verordnung dahin, daß die ordinaire von Alters übliche Busch-Täge führohin exactè gehalten, außer denen die den Busch um Holtz zu sammelen, zu fällen und auszufahren nicht betretten, wohe aber deren keine angeordnet

net sich befinden, annoch angestellet werden sollen, und dahe

8vo Alles was bey Sommer Zeit im Grünen abgehawen wird, verdörret, und nicht ausschlaget, als sollen alle Büsche indistinctè â prima May usque ad primam Octobris verschlossen seyn, und bleiben, forth solcher Gestalt dieser so wohl als übrigen wegen Conservation der Büsch und Waldungen von Uns, und Unseren geehrten Vorfahren erlassenen, wie auch in denen Büschen herbrachten Verordnungen und guten alten Gewohnheiten auff genauest nachgelebet werden, zu desto beständiger Befolgung

9no Soll alle Jahr Brüchten-Verhör (wie solches jeden Orths üblich herbracht) gehalten, und die Delinquentes zur behörender Straff entweder in Geld, oder die Unvermögende nach Anlaß vorherigen diesertshalb mehrmahls erlassenen Verordnungen ad labores publicos zur Correction gebracht, auch

10mo Unsere Civil-Beambte so fort daran seyn, und verfügen, daß diese Unsere gnädigste und ernstliche Verordnung zu jedermanns Wissenschafft in allen Kirspels-Kirchen von öffentlicher Cantzel, oder wie sonsten bräuchlich verkündiget, mithin denen Forstmeisteren,

Holtzgraffen, und sonstigen Busch-Obsichteren auff Gesinnen all immer thunliche Hülff geleistet, damit die Busch Delinquentes zur behörlicher Straff und Correction gezogen werden, fort wie die Publication geschehen, inner nächsten 14. Tägen nach Empfahung dieses unter 4. Goldgülden Straff anhero unterthänigst berichten, versehen, rc. Dusseldorff den 13. Martii 1732.

Beylag sub N. 7.

Thun kund, und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, demnach Uns zu Unserem absonderlichen ungnädigsten Mißfallen zu vernehmen vorkommen, es auch die tägliche Erfahrnüß je länger je mehr in der That bezeuget, daß die von Unseren Vorfahren an Unseren daruntigen Herzogthümberen Gülich und Berg, wegen des Wildprett-Schiessens ausgangene vielfältige öffentliche und ernstliche Mandata und Edicta, ohnerachtet deren darinnen anbedröheter, und bishero gegen die Uebertrettere vorgenohmener Straffen gantz nicht nachgelebet, sonderen im Gegentheil das schädliche Wildprett-Schiessen und Fangen in sothanen Unseren Landen je mehr Ueberhand genohmen, und durch Frembde so wohl als Einheimische ohnbefugte

Wildprett-Schützen mehrmahlen grössere Uebelthaten, als durch Zigeuner, Jauner und herumb vagirendes Herren-loses Gesindel begangen worden, allermassen dasselbige mit Versaumnüß und Hindansetzung seiner von denen Handwercken oder Acker-Bau habenden ehrlichen Nahrung, gleich andere Vagabunden in denen Wälderen herumb streichen, und mit einem höchst straffbahren Ohngehorsamb auch widersetzlichem Verfahren, gantz boßhafftig Unsere Wildfuhren, zu nicht geringem Schaden Unseres Waydwercks-Regals Verderben, auch noch darzu Unseren Beambten, Forst-Bedienten und Jägeren, denen die Obsicht auff Unsere Wild-Bahnen, Pflichten halber, obgelegen, sehr hart, ja gar auff Leib und Leben nicht nur allein bedröhlich seynd, sondern denenselben, als welche ihrem Dienst und Pflichten nachkommen, und Unsere Wildfuhren von solchen Wildpretts-Schützen frey und rein halten wollen, gewaltthätiger Weise widersetzen, ja wohl dieselbe auff Leib und Leben mit Schiessen und auff andere Wege beschädigen, auch, wo möglich, gar zu entleiben unterstehen, mithin sogleich Menschen als ein Stück Wild darnieder schiessen; Und Wir dann diesem schädlichen Beginnen denen mehr als zu sehr überhand nehmenden Wild-Schützen mit mehrerem Ernst, als bishero jemahls beschehen, auff alle Weiß, Mittel und Weg mit aller Schärffe zu stöhren, und vorzukommen, höchst

nöthig

nöthig erachtet haben; Als ist Unser ernstlicher Will, Meinung und Befelch hiemit, daß wider dergleichen Wildpretts-Schützen, wie die Zigeuner und andere Diebs-Lands-schädliche Bößwichter, allwohe einer oder mehrere sich sehen oder spühren lasseten, durch öffentliche Gerichts-gebräuchige Auffbotte alsogleich selbiger Orthen ein allgemeiner Streiff vorgenohmen, und hierzu Unsere nechst wohnhafte Ober- und Unter-Beambte, Bediente und Unterthanen bey hundert Rthlr. Straff besagten Forst-Bedienten, Jägeren, und Gerichteren bestmöglichste Beyhülff und Vorschub ohnverzüglich zu geben, auch bey vorhabender Gefahr und erforderlichen Eilfertigkeit gar mit Sturm-Streich auf die Glocken Unsere umbgesessene Unterthanen zusammen beruffen, derjenige Unterthan oder Gemeine aber, welcher nicht erscheinet, oder sich hierinfalls morös und saumselig zeiget, mit 20. Rthlr. Herrschafftlicher Straff ohnnachläßig angesehen, folglichen solche Wild-Schützen eiffrigst aufgesuchet und verfolget, diesem heyllosen Gesindel aber bey harter Beahndung, ja gleich denen Wildpretts-Dieben selbsten, von denen Unterthanen, noch von Jemanden, wes Stands und Würden sie immer seynd, auch unter was für einem Prætext es geschehen möge, die geringste Beyhülff, Vorschub oder Unterschleiff gegeben werden, sonderen der oder die Verbrechere, wann auch schon das Delictum in fremden För-

steren beschehen, jedannoch sogleich angezeiget, und zu gefänglicher Hafft uud gebührender Rechtsfertigung denen peinlichen Rechten nach, und in Conformität Unseres ehedessen ergangenen, und unterm 30. Augusti 1718. würcklich verkündigten Wildpretts-Edicto verwürckter Straff, worinnen sie sich selbsten freywilligst und vorsetzlich stürtzen, gebracht, und es damit respectivè darnach und weithers folgender gestalten gehalten werden solle, als nemlich: So fern einer oder einige Wild-Schützen in denen Wildfuhren gefährlicher Weise, als mit geschwärtztem Gesicht, Nebel- oder dergleichen Kappen, und grossen Ratzen-Bärden, mit langen ohngewöhnlichen Röcken, worunter sie ihr Gewehr verbergen, und also vermumleter, und ihr boßhaftiges Beginnen desto vermessener auszuführen, sich betretten lasseten, sollen die Beambte, Förster, Jäger und Unterthanen, auch wer ihnen Beyhülff leistet, auf sothane vermumete Wild-Schützen (fals sie auf Anruffen sich nicht zu erkennen geben, sonderen im Widerspiel zu einer Gegenwehr stellen würden) ohne eintzige Verzögerung und Abwartung des Krachens oder ersterer Anlegung selbige als Feind lebendig, oder todt zu liefferen, trachten, inmassen dieselbe vermög des obangezogenen Wildpretts-Mandati §. 1mo ohne ferneres Recht am Leben zu bestraffen seynd. Imgleichen sollen diejenige, so zwar unvermumt in denen Wild-Bahnen mit Gewehr herumb vagiren,

also

also gleich Unseren Beambten, Försteren, Jägeren und Unterthanen auf deren Betretten angezeiget, anbey die Beambte, Förstere, Jäger und Unterthanen diejenige Bößwichter, welche wann sie schon nicht verrufft seynd, jedannoch mit Schiessen, oder mit Trutz und Gewaltthätigkeit durch deren Gegenwehr andere Ubel begegnet, auch sonsten mit Ernst ihnen auf Leib und Leben nachgangen, und betröhlich gewesen, nöthigen fals, vermittels vornehmender Lähmung an Füssen, suchen zu bekommen, welche wegen ihrer Strafflich-Widersetzlich- und Vermessenheit, in Gefolg besagten Wildpretts-Edicts §. 2. befindenden Dingen nach, so gar auch mit der Lebens-Straff angesehen werden sollen; So dann, welche unvermumt die Wildfuhren besuchen, und auf Betretten den Ausreiß zu nehmen trachten, sollen Unsere Beambte, Förstere, Jägere und Unterthanen ernstlich anruffen, und dahe sie nicht halten, Feur auff sie geben, und auff alle Weiß vorgedachter Massen solche trachten zu lähmen, und best thunlichst persönlich zu Hand zu bringen, und also, wan sie das erste mahl ertappet worden, zwey Jahr zu einer Schantzen-Arbeit, mit am Leib festgemachtem Hirsch-Gewicht verurtheilt werden; So sie aber das zweyte mahl betretten würden, sollen diejenige Bößwichter, welche des Wildpretts-Schiessen halber verrufft, dasselbe lange Zeit getrieben, auch vieles Wildprett geschossen, diesserthalben behörig

bestraffet, auch gar mit abgeschworner Urphed Unserer Landen relegiret werden, so sie sich aber jedannoch in Unseren Wildfuhren abermahlen betretten lassen, zu Lebens währiger Schantzen-Arbeit, in Eisen und Banden geschlossener, mit Auffsetzung der Hirsch-Gewichter, verurtheilt, oder nach befindendem Delicto mit schärfferer Straff beleget werden; Wir verordnen gnädigst auch, daß allen und jeden, welche einen dergleichen Wild-Schützen bey Unserem Ober-Jägermeisterey-Ambt Nahmhafft machen, demselben eine Recompentz, und zwarn von jedem Wildpretts-Schützen von 50. Rthlr. ohnfehlbahr gereicht werden, und so ein Wildprett-Schütz selbsten seine Complices behörig angeben würde, er von aller Bestraffung befreyet bleiben solle. Urkund Unseres Hand-Zeichens, und hervorgedruckten geheimen Cantzley-Secret-Insiegels. Manheim den 24. Martii 1732.

Beylag sub N. 8.

Liebe Getreue; Nachdeme von Unseren dahier versammleten Gülich- und Bergischen Land-Ständen von der Ritterschafft bey dermahlen fürwehrenden allgemeinen Land-Tag unterthänigst

nigst gebetten worden, denen Ambtleuthen die Verfachtungen der Ambts-Jagden nachtrücklich zu verbiethen; Wir auch diesem Unserer Lieber Gülich- und Bergischer Land-Ständen von der Ritterschafft unterthänigst billigmäßigem Begehren umb somehr in hohen Gnaden deferiret haben, als die Ausverpfachtungen der Jagden schon von langen Zeiten her durchgehends gnädigst untersaget gewesen; So ohnverhalten es euch mit dem wiederhohlten gnädigst ernstlichem Befehl hiemit, daß ihr euch künfftighin gesagt verbottener Jagd-Verpfachtungen bey Vermeydung schweren Einsehens allerdings zu enthalten. Düsseldorff den 16ten Octobris 1733.

Beylag sub N. 9.

Entbiethen Unseren Gülich- und Bergischen Cantzlern, Præsidenten und Räthen, Obrist-Jäger-Meisteren, forth all- und jeden Unseren Ambt-Leuthen, Vögten, Richteren, Schultheisen, Kellneren, Rhent-Meisteren, Gericht-Schreiberen, Scheffen, Vorsteheren, Försteren, Jägeren, Botten und sämbtlichen Eingesessenen und Untergebenen Unserer Herzogthumben Gülich- und Berg, Unsere Gnad, und geben denenselben hiemit zu vernehmen; Nachdeme Wir mit gröstem Unserem ohngnädigstem Mißfallen erfahren

fahren müssen, daß in Unseren hieruntigen Herzogthumben und Landen, ein- und ander, wider bisherige Gewonheit, und uraltes Herkommen, sich newerlich unterstehen dörffen, Falcken, Habichten und andere Revier-Vögel zur Jagd und Fangung des kleinen Wildpretts zu bedienen, und zu gebrauchen; Wir aber diesem höchst-straffbahrem, niemahlen zuläßig gewesenem Beginnen ein- für allemahl vorgebogen, und demselben abgeholffen gnädigst wissen wollen, und dahero zu Handhabung Unseres Lands-Fürstl. hohen Regalis gnädigst verordnet haben, daß fürohin alle und jede Unsere Ritterbürtige, und andere zur Jagd berechtigte Unterthanen sich des Jagens mit Falcken, Habichten, bey Vermeidung einer jedesmahlen verwürckender ohnausbleiblicher Straff von hundert Gold-Gülden, und, befindenden Dingen nach, anderweitherer schärfferer Ahndung allerdings enthalten, hierbenebens aber gnädigst wollen, daß Unsere Obrist-Jäger-Meistere, Ambts- und andere Jägere hierauff fleißige Acht haben, beym Befinden die Falcken, Habichten, alsoforth todtschiessen, und die ertappende Uebertrettere beym Kopf ergreiffen, und zur gebührender Bestraffung gefänglich einführen lassen sollen; Als gebiethen Wir Eingangs gemelten allen und jeden, daß sie diesen Unseren ernstlich gemeinten Befelch in schuldigste Obacht nehmen, und darauff mit angelegenem Eiffer und Fleiß halten, mithin sich ein jeder

der für die ausgedruckte Bestraffung zu hüten haben solle. Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrifft und hervorgedruckten Unseres geheimbden Cammer-Cantzley Secret-Insiegels. Geben in Unser Residentz-Stadt Manheim den 10. Decembris 1733.

Beylag sub N. 10.

Liebe Getreue; Ob Wir zwarn Uns gnädigst gäntzlichen versehen hätten, daß in Gefolg offt wiederhohlt-erlassener gnädigster Verordnungen alle auch zur Jagdbahrkeit berechtigte sich des Jagens mit Bracken- oder Jagd-Hunden an- und in Uns privativè zustehendem Geheeg, und geschlossener Wildbahn, zu bloßer Verbesser- und Erhaltung Unserer Wildfuhren so wohl, als eines jeden Particulairen Jagdbahrkeit enthalten, und gemüßiget haben würden; Nachdeme Wir jedannoch Höchst mißfälligst vernehmen müßen, was Gestalten dieser Unserer Lands-Fürst-Vätterlicher gnädigster Intention zuwider, theils Unsere zur Jagd berechtigte Ritterbürtige und andere Unterthanen sich vermessen, Unsere Forst- und Wild-Bahn mit Bracken oder Jagd-Hunden zu durchstreichen, Wir aber diesem Ungehorsam zum Nachtheil Unserer

Wildfuhren ferner zuzusehen, keines Sinnes gnädigst gemeint seynd; Als wollen Wir vorherige Höchstgemelt Unsere Edicten nicht nur allingen Inhalts anhero wiederhohlt und bestättiget haben, sondern befehlen allen und jeden Unseren Ritterbürtigen und anderen zur Jagd berechtigten Unterthanen, nochmahlen gnädigst und ernstlich, sich sothanen Jagens mit Bracken oder Jagd-Hunden bey Vermeydung würcklicher Declaration in eine Straff von 25. Gold-Gülden, und befindenden Dingen nach schärfferer Ahndung allerdings zu enthalten, Unseren Obristjägermeistern, Ambts- und übrigen Jägeren aber, falß sie jemand in dem Uns privativè zustehendem Geheeg und geschlossener Wildbahn mit Bracken oder Jagd-Hunden ertappen würden, die Jagd-Hunde so fort Todt schiessen, und die Uebertrettende zur geziemender Bestraffung gefänglich einführen zu lassen, Unseren Beambten aller Orthen gnädigst gebiethend, diese Unsere in Ernst gemeinte gnädigste Verordnung von denen Cantzlen in allen Römisch-Catholisch- auch Lutherisch- und Reformirten Kirchen zu jedermanns Wissenschafft verkünden zu lassen, und, wie solches geschehen, zu hiesig-Unserem Geheimen-Rath bey Straff von 25. Gold-Gülden mit Einschickung jeden Orths Pastoren beglaubten Scheins unterthänigst zu berichten. Düsseldorff den 12. Januarii 1734.

Bey-

Beylag sub N. 11.

Thuen kund, und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen; Demnach Uns zu Unserem absonderlich-ungnädigsten Mißfallen zu vernehmen vorkommen, es auch die tägliche Erfahrnüß je länger je mehr in der That bezeuget, daß die von Unseren Vorfahren an Unseren daruntigen Herzogthumberen Gülich und Berg wegen des Wildprett-Schiessens ausgangene vielfältige öffentlich- und ernstliche Mandata und Edicta, ohnerachtet deren darumb anbetröheter, und bishero gegen die Uebertrettere vorgenohmener Straffen gantz nicht nachgelebt, sondern im Gegentheil das schädliche Wildprett-Schiessen und Fangen in sothanen Unseren Landen jemehr überhand genommen, und durch Frembde so wohl als Einheimische ohnbefügte vermessene Wildprett-Schützen mehrmahlen grössere Uebelthaten, als durch Zigeuner, Jauner und herumb vagirendes Herren-loses Gesindel begangen worden, allermassen dasselbige mit Versaumnüß und Hindansetzung seiner von denen Handwerckeren oder Acker-Bau habender ehrlicher Nahrung, gleich anderen Vagabunden, in denen Wälderen herumb streichen, und mit einem höchststraffbahren Ungehorsamb auch widersetzlichen Verfahren gantz boßhafftig Unsere Wildfuhren, zu nicht gerin-

 gem

gem Schaden Unseres Weydwercks-Rega's-Verderben, auch noch darzu Unseren Beambten, Forst-Bedienten und Jägeren, denen die Obsicht auf Unsere Wild-Bahnen Pflichten halber obgelegen, sehr hart, ja gar auf Leib und Leben nicht nur allein betröhlich seynd, sondern denenselben, als welche ihrem Dienst und Pflichten nachkommen, und Unsere Wildfuhr von solchen Wildprett-Schützen frey und rein halten wollen, gewaltthätiger Weiß widersetzen, ja wohl dieselbe auf Leib und Leben mit Schiessen und auf andere Wege beschädigen, auch wo möglich, gar zu entleiben sich unterstehen, mithin sogleich Menschen als ein Stück Wildprett darnieder zu schiessen; Und Wir dann diesem schädlichen Beginnen denen mehr als zu sehr überhand nehmenden Wild-Schützen mit mehrerem Ernst, als bishero jemahls beschehen, auf alle Weiß, Mittel und Weg mit aller Schärffe zu stöhren und vorzukommen, höchst nöthig erachtet haben; Als ist Unser ernstlicher Will, Meynung und Befehl hiemit, daß gegenwärtiges Edictum nicht allein behörend publicirt und angeschlagen, sondern auch des Ends, damit dasselbe weder in Vergeß, weder in Verabsaumung gerathen, noch jemand mit der Ohnwissenheit sich entschüldigen möge, bey allen Herren-Gedingen publicirt, darauf fest bestanden, mithin wider dergleichen Wildpretts-Schützen, wie die Zigeuner und andere Diebs-Lands-schädliche Böswichter,

allwohe

allwohe einer und mehrere sich sehen, oder spühren lasseten, durch offentliche Gerichts gebräuchige Aufbotten alsogleich selbiger Orthen ein allgemeiner Streiff vorgenommen, und hierzu Unsere nächst wohnhaffte Ober- und Unter-Beambte, Bediente und Unterthanen bey 100. Rthlr. Straff besagten Forst-Bedienten, Jägeren und Gerichteren bestmöglichste Beyhülff und Vorschub ohnverzüglich zu geben, auch bey vorhabender Gefahr und erforderlicher Eilfertigkeit gar mit Sturm-Streichen auf die Glocken Unsere umbgesessene Unterthanen zusammen beruffen, allenfalls aber Scheffen und Vorstehere, Führer und Schützen, forth ein jeder Unterthan auf jedesmahliges Gesinnen des Ober- oder Ambts-Jägeren, oder Jäger-Knechten ohne Anstand zur Visitation, oder sonsten nöthiger Veranstaltung hülfliche Hand zu biethen, unter keinem Vorwand sich befinden lassen, derjenige Unterthan oder Gemeine aber, welcher nicht erscheinet, oder sich hierinfalls moröß und saumseelig zeiget, mit 20. Rthlr. Herrschafftlicher Straff ohnnachläßig angesehen, folglich solche Wild-Schützen eifferigst aufgesuchet und verfolget, diesem Heyl-losen Gesindel aber bey harter Beandung, ja gleich denen Wildpretts-Dieben selbst von denen Unterthanen, noch von jemanden, wes Standes und Würdens sie immer seynd, auch unter was für einem Prætext es geschehen möge, die geringste Beyhülff, Vorschub oder

Unterschleiff gegeben werden, sondern der oder die Verbrechere, wan auch schon das Delictum in frembden Försteren beschehen, jedannoch sogleich angezeigt, und zu gefänglicher Hafft und gebührender Rechtsfertigung denen peinlichen Rechten nach, und in Conformität Unseres ehedessen ergangenen, und unterm 20. Augusti 1718. würcklich verkündigten Wildpretts-Edicto verwürckter Straff, worinnen sie sich selbst freywilligst und vorsetzlich stürtzen, gebracht, und es damit respectivè darnach und weiters folgender Gestalten gehalten werden solle, als nemlich so fern einer oder einige Wild-Schützen in denen Wild-Fuhren gefährlicher Weise, als mit geschwärtztem Gesicht, Nebel, oder dergleichen Kappen und grossen Katzen-Bärden mit lang ohngewöhnlichen Röcken, worunter sie ihr Gewehr verbergen, und also vermummleter, um ihr boßhafftes Beginnen desto vermeßener auszuführen, sich betretten lasseten, sollen die Beambten, Förster, Jäger und Unterthanen, auch wer ihnen Beyhülff leistet, auf sothane vermummete Wild-Schützen, falls sie auf Anruffen sich nicht zu erkennen geben, sondern im Widerspiel zu einer Gegenwehr stellen, und nicht augenblicklich zum Zeichen, daß sich ergeben, ihr Gewehr von sich und niederwerffen oder auch die Flucht nehmen, und in die Waldungs-Dicke sich zu verbergen, mithin also zu entkommen suchen würden, ohne einzige Verzögerung und Abwartung des

Krachens

Krachens, oder ersteren Anlegung selbige als Feind Lebendig oder Todt zu liefferen trachten, inmassen dieselbe vermög des obangezogenen Wildpretts-Mandati §. Imò ohne ferneres Recht am Leben zu bestraffen seynd, solten sich auch, wie leyder einige Zeit her in Unseren Wild-Fuhren verspühret worden, einig oder mehrere vermessene Wild-Schützen zusammen zu rottiren unterstehen, um also Unseren öffters einzelweiß die Päthen visitirenden Jägeren überlegen zu seyn, und gar dieselbe von sich ab- und aus dem Wald schaffen zu können, so solle gegen derley verwegene Wild-Schützen von Unseren Jägeren, und denenselben beyzustehen verordneten Unterthanen gleich gesagter massen gehandelt und verfahren werden, durch gesagte höchst-verpönte Zusammenrottirung denen in ihren Pflichten, und Ambts-Obliegenheit offt allein ausgehenden Jägeren und Forst-Knechten überlegen zu seyn, und also ihr gewaltthätiges Unternehmen zu behaubten, mithin sich gnädigster Verordnung gantz widersetzen zum sträfflichen Augenmerck baben, imgleichen sollen diejenige, so zwarn allein, und unvermummet in denen Wild-Bahnen mit Gewehr herum vagiren, also gleich Unseren Beambten, Försteren, Jägeren, und Unterthanen auf deren Betretten angezeigt, anbey die Beambte, Förstere, Jägere und Unterthanen, diejenige Bößwichter, welche, wan sie schon nicht verrufft seynd, jedannoch mit Schiessen, oder mit Trutz oder Gewaltthätigkeit

durch

durch deren Gegenwehr andere Uebel begegnet, auch sonsten mit Ernst ihnen auf Leib und Leben nachgangen, und bedröhlich gewesen, nöthigen Falls vermittelst vornehmender Lähmung an Füssen suchen zu bekommen, welche wegen ihrer Sträfflich-Widersetzlich-und Vermessenheit in Befolg besagten Wildpretts-Edicti §. 2dò. befindenden Dingen nach so gar auch mit der Lebens-Straff angesehen werden sollen, so dann welche allein nicht, doch vermummet, die Wild-Fuhren besuchen, und auf Betretten den Ausreiß zu nehmen trachten, sollen Unsere Beambte, Förstere, Jägere und Unterthanen ernstlich anruffen, und da sie nicht halten, Feuer auf sie geben, und auf alle Weise trachten, solche vorgedachter massen zu lähmen, und best-thunlichst persöhnlich zu Hand zu bringen, und also wan sie das erstemahl ertappet worden, 2. Jahr zu einer Schantzen-Arbeit mit am Leib festgemachtem Hirsch-Gewicht verurtheilet werden, so sie aber das zweytemahl betretten würden, sollen diejenige Bößwichter, welche des Wildpretts-Schiessens halber verrufft, dasselbe lange Zeit betrieben, auch vieles Wildprett geschossen, dieserthalb behörig bestrafft, auch gar mit abgeschworner Urpheid Unserer Landen relegiret werden, so sie sich aber jedannoch in Unseren Wild-Fuhren abermahlen betretten lasseten, zu Lebens-währiger Schantzen-Arbeit in Eisen und Banden geschlossener mit Auffsetzung der Hirsch-Gewichter

wichter verurtheilet, oder nach befindendem Edicto mit schärfferer Straff belegt werden; Wir verordnen gnädigst auch, daß allen und jeden, welche einen dergleichen Wild-Schützen bey unserem Oberjägermeisterey-Ambt nahmhafft machen, demselben eine Recompens, und zwaren von jedem Wildprett-Schützen von 50. Rthlr. ohnfehlbahr gereicht werden, und so ein Wildprett Schütz selbsten seine Complices behörig angeben würde, er von aller Bestraffung befreyt bleiben solle. Urkund Unseres hervorgedruckten geheimen Cantzley-Secret-Insiegels. Düsseldorff, den 28. Novembris 1743.

Beylag sub N. 12.

Liebe Getreue; Ihr erinnert euch annoch unterthänigst, was für ein scharffes Verbott Wir wegen des Jagen mit Bracken in- und an der Wild-Bahn, forth Jagd-Verpfachtungen wiederhohlter, und zwarn annoch zuletzt respective unterm 12. Januarii 1734. und 16. Octobris 1733. gnädigst haben ergehen lassen; Gleichwie Uns nun zu Unserem höchsten Mißvergnügen näher zu vernehmen vorkommen, welchergestalten einige in Unseren groben Jagd-Bezirck zu kleiner Jagd Berechtigte mit grosser Menge Bracken die kleine

ne Jagd zu exerciren, ja gar an euch Unsere Beambte, forth deren Bauers-Leuthen zu verpfachten sich unterstehen, wodurch dan nicht allein die beste Gelegenheit zum Wild stehlen gegeben wird, sondern durch solch höchst-schädliches Unternehmen das grobe Wild in Unserer Wild-Bahn zu derselben äusserstén Verderb beunruhiget, fort gar daraus, und in die anschiessende fremde Jagden gesprenget wird, mithin dahero gnädigst bewogen, die dieserthalb ergangene Verordnungen hierdurch respectivè zu wiederhohlen, und zu erneueren; Also wird euch solches mit dem wiederhohlten gnädigstem Befelch ohnverhalten, daß ihr das Jagen mit Bracken in- und an der Wild-Bahn so wohl als das Jagd-Pfacht- und Verpfachten bey Straff 25. Gold-Gülden, auch gar bey Verlust der Jagd-Gerechtigkeit nachmahlen verbiethen, und es zu jedermanns Wissenschafft von denen Cantzlen publiciren lassen, fort wie geschehen, inner 8. Tägen anhero unterthänigst berichten sollet; Düsseldorff den 16. Septembris 1745.

Beylag sub N. 13.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor; Liebe Getreue: Nachdem Uns höchst-mißfälligst zu vernehmen vorkommen, wasmassen die Bauers-

Bauers-Leuthe sich zum Jagen, und Wild-Schiessen von ein- und anderen zur groben Jagd Berchtigten gebrauchen lassen, wodurch dieselbe dann nicht nur von ihrer Arbeit abgehalten werden, sondern sich auch des Wild-Schiessens angewohnen, und dadurch endlich auf die Wild-Dieberey verfallen thuen, Wir aber dieses so wenig, dann denenselben den Handel mit ohnbereiteten Hirsch-Häuten, besonders, wo sogar in denen successivè gnädigst erlassenen Jagd-Edicten denen Weißgärberen und Löhreren in den Städten der Aufkauff der röher Häuten von gemeinen Leuthen sich schärffigst inhibirt befindet, gestatten, sondern gnädigst wollen, daß die zu keiner Jagd berechtigte Hauß- und Bauers-Leuthe sich bey ihrer Arbeit und Nahrung halten, keineswegs aber von ein- oder andertem zur Jagd Berechtigtem zum Jagen und Wild-Schiessen unter allemahliger Straff von 10. Gold-Gülden gebrauchen lassen sollen; Als ohnverhalten es euch mit dem gnädigstem Befelch hierdurch, gestalten dieses zu jedermanns Wisienschafft nicht allein von den Cantzlen publiciren zu lassen, und wie geschehen, inner 8. Tagen, unter Straff 6. Gold-Gülden unterthänigst zu berichten, sondern auch gemelten Bauers-Leuthen, die Weißgärber nach Maaßgab der ergangener Edicten ausgenommen, allerhand Händel mit Hirsch-Häuten mit der Warnung zu untersagen, daß dieselbe bey derley Befindung, als Wild-Diebe angesehen, und

bestraffet werden sollen; Versehen Uns dessen also gnädigst, und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorff den 22. Decembris 1747.

Beylag sub N. 14.

Nachdeme die Erfahrnüß bis Dato gezeiget, daß nicht allein von denen zur hohen Jagd berechtigten, sondern auch mehreren Unserer mit der hohen und niederen Jagd begnädigter Ambtleuthen sich unterfangen, mit aussrachtlassung der Edicten, und ohne Unterscheid der Jahrs-Zeiten immerhin bürsten und jagen zu lassen, ja letztere aus blosem Eigennutz zu den ihnen vergönnten Ambts-Jagden so viele Pfächter und respective Unter-Pfächtere, auch von gemeinem Bauren-Stand annehmen und erdulden, daß, wo diese letztere, um die verglichene Pfacht-Geldere mit Gewinn hinwiederum einzuhohlen, in häuffiger Menge, fort ohne Ziel und Unterlaß dem Wild nachjagen, selbigem mithin bey Setz- und Brunst-Zeiten die nöthige Ruhe, und sonst den Wechsel benehmen, andurch derley verpfachtete Ambts-Jagden nicht nur in Grund verdorben, sondern annebens andere benachbarte Jagden, vornehmlich aber Unsere eigene Wild-Bahnen hier und da, wohe

wohe selbe angrätzend seynd, gantz vermessener Weiß öf-
ters violirt, oder doch beschmählert und beeinträchtiget
werden, Wir aber solch-ärgerlichen Jagd-Streifferey-
und Uebertrettungen mit allem Nachdruck begegnet, fort
mehr verfängliches Ziel gesetzet wissen wollen; Als wird
Anlaß Höchsthändigen Rescripti vom 13. Januarii jüngst
denen zur hohen Jagd Berechtigten das Bürsten zu ge-
schlossenen Zeiten, und zwar unter Straff der würckli-
chen Entziehung, und Verlust ihrer Jagd-Gerechtigkeit
hierdurch gnädigst und ernstlich untersaget: Ebener ge-
stalten auch allen Ambtleuthen die Verpfachtung deren ih-
nen gnädigst zugestandener Ambtsjagden verbotten, zu-
gleich ihnen, gestalten sich dabey gemeiner Bauren und Un-
terthanen, so nicht erweißlich, als Jägere in ihren Diensten,
um Kost, Lohn, und Kleydung stehen, ferner nicht zu ge-
brauchen, fort die angenohmene Pfächtere stündlich abzu-
schaffen, mit der Warnung eingebunden, daß im widrigen
die vergönnte Ambts-Jagden alsofort eingezogen, die auf
der Jagd oder nur mit Flinten in denen Waldungen be-
tretten werdende gemeine Unterthanen aber auf der Stel-
le beym Kopf ergriffen, und falls sie zu Kriegs-Dien-
sten fähig, darzu ohne weitere Platz-greifliche Entschul-
digung angehalten, hingegen die Untüchtige entweder zur
Schantzen-Arbeit eingebracht, oder mit einer schwerer
Geld-Straff belegt, sonst auch nach Gestalt der Sachen
des Lands verwiesen werden sollen. Wie dann zu dessen

genauister Beobachtung Unser Bergischer Obrist-Jäger-meister mit angewiesen ist, darauf all-möglichste Sorg zu tragen, und allenthalben fleißigst invigiliren zu lassen; Wornach sich ein jeder zu achten hat. Urkund Unseres hervorgedruckten Hof-Cantzley-Secret-Insiegels. Düsseldorff den 20. Februarii 1748.

Beylag sub N. 15.

Nachdem Unser Bergischer Obrist-Jägermeister Frey-Herr von der Horst die unterthänigste Erlaubnüß gesuchet, bey einstehender Pfaltz-Zeit eine Anzahl Fasanen auszusetzen, um deren mit der Zeit eine Menge zu erziehen, solchen Ends aber nöthig seyn will, daß das Fangen und Schiessen sothanen zum weitern Anwachs aussetzenden hohen Feder-Wildpretts unter gemessenen Straffen verbotten werde, und dann Anlaß Special-Rescripti vom 8ten dieses gnädigst verordnet haben, und wollen, daß primò keiner, wer der auch seye, Fasanen zu schiessen oder zu fangen befugt, mithin bey Uebertrettungs-Fall zum erstenmahl in hundert, zum zweytenmahl in drey hundert Gold-Gülden verfallen, zum drittenmahl aber allinger Jagd-Gerechtigkeit verlustig, und sonst ein nicht Berechtigter

zu

zu dreyjähriger Schantzen-Arbeit angehalten seyn, denen nachbahrlichen Jagd-Berechtigten aber, diewelche dermahlen mit Ansetzung deren Fasanen zu so heylsamen Endzweck devotest concurriren, nach Verlauf sechs Jahren, deren in gebührender Zeit mäßig fangen und schiessen zu mögen, aus besondern Gnaden verstattet werden solle; Als ohnverhalten es euch mit dem gnädigstem Befehl hierdurch, daß ihr solches zu Jedermanns Wissenschaft von denen Cantzlen publiciren, und wie geschehen, inner acht Tägen bey Straff sechs Gold-Gülden unterthänigst berichten sollet; Urkund Unseres hervorgedruckten Cantzley-Secret-Insiegels. Düsseldorff den 18ten Martii 1755.

Beylag sub N. 16.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor:
Liebe Getreue; Es ist Uns die zuverläßige Anzeig geschehen, wasmassen die Bauers-Leuthe den Sommer hindurch gar öftere Zusammenkünften halten, und an denen in der Wild-Bahn, oder nächst daran gelegenen Orthen entweder Vogel-oder Scheiben-Schiessen hin-und wieder anstellen, wodurch dann nicht allein die Wild-Bahn beunruhiget, sondern auch die Ambts-

Ambts-Jägere, nicht wissend, ob das Schiessen im Wald, oder wohe sonsten geschehen, denenselben beständig nachgehen müssen, zudeme unter diesem Vorwand, besonders wan die Bauers-Leuthe mit ihrem Gewehr nach Hauß gehen, unterschiedliche Excessen aufm Weg begangen werden, nicht weniger an ihren eigenen Häuseren mit Büchsen-und Flinten-Schiessen sich üben thuen; Nun haben Wir zwarn Unseren Unterthanen die von Alters her concedirte und herbrachte auf sichere Täg-und Orthschaften bestimmte gemeine Vogel und Scheiben zur Uebung zugelassen, wollen auch, daß dieselbe darinnen nicht behindert werden; Gleichwie aber durch die private Zusammenkunft und gehalten werdende Vogel-und Scheiben-Schiessen nichts dann Unruhe, fort nicht allein Jagd, sondern auch viele andere Excessen ausgeübet werden; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß ihr denen in-und an Unserer Wild-Bahn wohnenden Unterthanen, sich ausser des auf bestimmte Täge und Oerther von Alters her concedirten und herbragten gemeinen Vogel-und Scheiben-Schiessens, des unter sich anstellenden privaten oder alleinigen Schiessens bey Straff zwölff Gold-Gülden gäntzlichen zu enthalten, aufgeben, mithin solches zu Jedermanns Wissenschaft von denen Cantzelen publiciren lassen sollet; Versehen Uns dessen also gnädigst, und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorff den 23. Junii 1755.

Bey-

Beylag sub N. 17.

Liebe Getreue; Gleichwie Uns bis dahin oft- und vielmahlen zu vernehmen vorbracht worden, daß bey denen vorfallenden Reparationen an Unseren Rhent-Häußeren, Müllen-Höfen, und sonsten wie auch zum Brand das erforderliches Gehöltz ausser der Hau-Zeit in Unseren Cameral- und Gemeinen-Waldungen angewiesen, und abgefällt worden, und dann ein solches abhauen des Gehöltzes nicht allein denen Waldungen höchst-schädlich, sondern auch das Holtz zum Bauen so tüchtig nicht ist, als wann solches zur rechter Zeit abgefällt werde; also haben Wir zum besten deren Büschen für dienlich befunden, dergleichen ausser Saison, als nemlich: â primâ Maji bis ultimam Octobr. vornehmende Holtz-Abfällungen scharfigst zu inhibiren, verordnen dannenhero hiemit gnädigst und ernstlich, daß im Fall zu ein- oder anderen Unserer Gebäuen Holtz erforderlich wäre, solches so zeitig mit Memorirung, worzu solches, ob zu Balcken, Bretter fort sonsten zu gebrauchen, unterthänigst einberichtet, und in, oder kurtz vor der Hau-Zeit angezeigt, damit solches zu rechter Zeit angewiesen, und gefällt werden könnte, ausgenommen nur den Nothfall, wann E. G. in einer Müllen ein Ax oder sonstiges Müllen-Behör zerbrechen, oder

abgehen würde, allermassen alsdann befindenden Dingen nach, das nöthige Holtz angewiesen werden solle, ihr habt euch also diesem ins künftig gemäß zu achten, fort auf keinerley Weiß einiges Gehöltz, es seye zum Bauen, oder Brandt als in obbestimmter Zeit bey einer irremittirlicher Brüchten-Straff von sechs Goldgl., worinn ihr in Contraventions-Fall toties quoties verfallen seyn sollet, so wohl in Unseren Cameral- als Gemeinen-Büschen anweisen, noch abfällen zu lassen. Düsseldorff den 6ten Decembris 1755.

Beylag sub N. 18.

Lieber Getreuer: Nachdem Wir zu Conservation des schwartzen Wildpretts gnädigst verordnet haben und wollen, daß die wilde Obst-Bäume in denen Waldungen und Wildbahnen keineswegs ausgegraben noch beschädiget werden sollen; Also ohnverhalten es euch mit dem gnädigsten Befehl hierdurch, gestalten solches zu jedermanns Wissenschaft von denen Cantzlen mit dem Anhang publiciren zu lassen, daß derjenige, welcher sich zu deren Ausgrab- oder Beschädigung unterstehen wurde, für das erstemahl in 3. Goldgl. verfallen seyn, auch dem Befinden nach, fort zum andertmahl

mahl mehr empfindlich bestrafft werden solle. Düssel-dorff, den 15ten Januarii 1756.

Beylag sub N. 19.

Liebe Getreue: Nachdeme Wir bey Abgang deren Rehe in hiesiger Wildfuhr, besonders in dem euch gnädigst anvertrauten Ambt deren einige zu Unseren höchsten Plaisir auszusetzen verordnet haben; und dann zu deren Conservation gnädigst wollen, daß allingen denen zur Jagd Berechtigten nachtrucksamst inhibirt werden solle, deren keine zu fangen, noch zu schiessen, weder sonsten beschädigen zu lassen: Als ohnverhalten es euch zu Nachricht, und weiters nöthiger Beobachtung auch mit dem Anhang hierdurch, das jene zur Jagd berechtigte, welche mit Aussetz- und Beforderung deren Rehe, zu derselben geschwinderer Anpflantzung auf ihre eigene Kösten erweißlich devotest concurriren, nach Verläufig sechs Jahren des Privilegii gaudiren mögen, selbe jedoch nach Weidmanns-Brauch zu schiessen. Düsseldorff den 21ten Februarii 1756.

Bey-

Beylag sub N. 20.

Unseren gnädigsten Gruß zuvor:
Liebe Getreue! Obwohlen Wir in Unserem Herzogthum Berg etliche Rehe auf eigene Kösten vor einiger Zeit aussetzen lassen, mithin nicht vermuthet, das jemand dieselbe zu schiessen sich unterfangen würde, so ist Uns jedannoch Höchstmißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß solche würcklich hinweg geschossen werden, dahero haben Wir Anlaß Special-Rescripti vom 5ten dieses gnädigst verordnet, und wollen, daß 1mo keiner, wer der auch seye, Rehe zu schiessen, oder zu fangen befugt, mithin bey Uebertrettungs-Fall zum erstenmahl in Hundert, zum zweytenmal in drey hundert Goldgülden verfallen, zum drittenmahl aber allinger Jagdgerechtigkeit verlustig, und sonst ein nichtberechtigter zu dreyjähriger Schanzen-Arbeit angehalten, denen Nachbarlichen jagdberechtigten aber, die welche dermahlen mit Anpflanzung deren Rehen auf ihre eigene Kösten devotist concurriren, nach Verlauf 6. Jahren solche jedoch Weydmännisch zu schiessen erlaubet seyn solle, als ohnverhalten es euch mit dem gnädigsten Befehl hierdurch, daß ihr solches zu jedermanns Wissenschaft von denen Cantzlen publciren, und wie geschehen, inner acht Tagen bey Straff sechs Gold-Gülden unterthänigst

thänigst berichten sollet. Versehen Uns dessen also gnädigst, und seynd euch in Gnaden gewogen. Düsseldorff den 26. Martii 1757.

Beylag sub N. 21.

Liebe Getreue: Nachdeme Uns zu Unserem absonderlichen ungnädigsten Mißfallen zu vernehmen vorgekommen, daß einige Unserer zur Jagd Berechtigter Ritterbürtiger und anderer Unterthanen sich freventlich unterfangen dörfen, sich in Unserer Wildbahnen selbsten gegen all Ordnung und Verbott des ohnerlaubten Klobjagens zu gebrauchen, Wir aber zum Nachtheil Unserer Wildbahn dergleich vermessenes Beginnen ferner zu zusehen keines Sinns gnädigst gemeint seynd; Als ist Unser ernstlicher Will, Meynung und gnädigster Befehl hiermit, daß alle und jede Unsere Ritterbürtige und andere zur Jagd Berechtigte Unterthanen sich des freventlich Unternehmenden ohnerlaubte Klobjagen in- und nächst an Unserer Wildbahn, bey Vermeydung würcklicher Declaration in eine Straff von 50. Goldgl. allerdings enthalten, und auch keiner von übrigen Unseren Unterthanen bey Vermeydung würcklicher Declara-

 tion

tion ſich hierzu bey Straff von 10. Goldgl. nicht gebrau=
chen laſſen ſollen, Geſtalten Wir Unſeren Obriſt=Jä=
germeiſteren, Ambts=und übrigen Jägeren gnädigſt ge=
biethen, bey etwa erfahrenden ſich vermeſſenden derglei=
chen Klobjagen die Uebertrettende zur gebührender Straff
alſo fort anzuzeigen, welche Unſere gnädigſte Verord=
nung aller orthig Unſeren Beambten von denen Cantzelen
in allen Kirchen zu jedermanns Wiſſenſchaft verkündigen
zu laſſen, und wie ſolches geſchehen zu hieſigem Unſerem
Geheimen-Rath bey Straff von 25. Goldgl. mit Ein=
ſchickung jeden Orths Paſtoren beglaubhaften Scheins
unterthänigſt zu berichten; Verſehen Uns deſſen alſo
gnädigſt. Düſſeldorff den 5ten May 1736.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aus der Gülich- und Bergischer Policey-Ordnung, und besonderen Lands-Edictis gesammelt- und erneuerte Jagd- und Forst-Satzungen de Anno 1761

Düsseldorf 1761

2 J.germ. 175,953,a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490987-5
VD18 15277070-001